Stand: 25.10.21

Teil 1
öffentlich

Ausschussvorlage WKA 20/30

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften
– Drucks. 20/6408 –

1.	Hessische Studienkollegs	S. 1
2.	GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Hessen	S. 4
3.	Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hessen (HAW)	S. 11
4.	DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst	S. 15
5.	Juso-Hochschulgruppen Hessen	S. 17
6.	Landes-ASten-Konferenz und AStA der Goethe-Universität Frankfurt am Main	S. 32
7.	VJSH – Verband Jüdischer Studierender Hessen	S. 45
8.	LAKOF – Landeskonferenz der hessischen Hochschulfrauen- und -gleichstellungsbeauftragten	S. 47

Dr. Barbara Hennig - Leitung Studienkolleg TU Darmstadt - Poststr. 5 - 64293 Darmstadt
barbara_bycent.hennig@tu-darmstadt.de - Tel. 06151 1675932

An den
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
des Hessischen Landtages

Darmstadt, 21.10.2021

Stellungnahme der hessischen Studienkollegs zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften – Drucks. 20/6408 - neu einzuführender § 60 Abs. 8

§ 60 (8) Durch Satzung kann eine Zugangsprüfung für Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, vorgesehen werden. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium in einem Studiengang oder für das Studium in bestimmten fachlich verwandten Studiengängen bestehen. Die Hochschulen dürfen sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Zugangsprüfung der Unterstützung durch Dritte bedienen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Zugangsprüfung können immatrikuliert werden. Die Hochschulen können für Personen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, Ergänzungskurse anbieten. Das Nähere, insbesondere zur Qualitätssicherung, regelt die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
des Hessischen Landtages,

die hessischen Studienkollegs wurden gebeten, zu dem o. a. neu einzuführenden § 60 Abs. 8 Stellung zu nehmen, der in Bezug auf den Hochschulzugang eine Flexibilisierung für internationale Studierende ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung (HZB) in Hessen ermöglichen soll. Bei seinem Wortlaut handelt es sich größtenteils um eine Kopie des § 49 Abs. 5 des Hochschulgesetzes in NRW, der an den dortigen Hochschulen aus zahlreichen Gründen für großen Unmut sorgt. Wir würden Sie gern davon in Kenntnis setzen mit der Bitte, sich den Sachverhalt anzusehen und sich eine sachlich fundierte, eigene Meinung zu bilden.

Der § 60 Abs. 8 führt eine nicht näher definierte Zugangsprüfung als Alternative zur Feststellungsprüfung ein. Ein Blick nach NRW zeigt, dass auch 11 Jahre nach der Liberalisierung des dortigen Hochschulzugangs keine gleichwertige Zugangsprüfung entwickelt worden ist, sondern lediglich die Zugangsvoraussetzungen abgesenkt wurden und die Studienvorbereitung größtenteils nicht mehr den bundesweit anerkannten Bildungsstandards entspricht. Damit wurde und wird das Gleichstellungsprinzip unter allen Studienbewerber*innen ausgehebelt.

Bildungsausländer*innen ohne adäquate Hochschulzugangsberechtigung würde mit dem neuen HHG durch das Absenken des Eingangsniveaus ein Sonderweg zu einem Studium in Hessen ermöglicht. Ein solches Absenken könnte zu höheren Studienabbrüchen führen und den Zielen der Internationalisierung der hessischen Hochschulen erheblich entgegenwirken.

Nicht ohne Grund werden mit den bestehenden Hochschulzugängen Bildungsstandards als Voraussetzung zur Zulassung zu einem Studium auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK)[1] festgelegt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Abschlüsse bundesweit anerkannt und das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Feststellungsprüfung kommt diesen Forderungen nach (Musterzeugnis anbei).

So verlangt die Mehrheit der großen Hochschulen in Bundesländern (z. B. Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, NRW), in denen zusätzlich zu den Studienkollegs Alternativen zur Studienvorbereitung angeboten werden, nach wie vor die Feststellungsprüfung als Zulassungsvoraussetzung. Bei der Studienvorbereitung wird in den genannten Bundesländern auf die ‚Unterstützung Dritter' verwiesen, die meist in privater Hand liegen, zum Teil horrende Studiengebühren (bis zu 30.000,- €) verlangen und sich somit an die Finanzelite unter den Studieninteressierten richten, statt an die Bildungselite. Chancengleichheit unter Bildungsausländer*innen wird somit nicht nur missachtet, sondern es entstehen zusätzlich unübersichtliche, zum Teil unseriöse Parallelstrukturen, da die private Studienvorbereitung vorwiegend nach rein ökonomischen Überlegungen operiert.

Die in dem neuen § 60 Abs. 8 erwähnte Zugangsprüfung ist weder durch Inhalt, noch durch Umfang oder Form näher definiert. Wie man an den wenigen Beispielen in NRW, an denen keine Feststellungsprüfung mehr durchgeführt wird, sieht, besitzen die Hochschulen weder die Kapazitäten, noch die Ressourcen zur Entwicklung eigener, fachgebundener Zugangsprüfungen. Stattdessen wird dort auf das Ablegen des TestAS als Zugangsvoraussetzung zum Studium zurückgegriffen. Mit einem TestAS können Studienbewerber*innen abschätzen, ob das gewünschte Studienfach ihren Vorstellungen und Vorkenntnissen sowie ihren kognitiven Fähigkeiten entspricht. Er prüft jedoch weder fachliche Grundkenntnisse für eine optimale Studienvorbereitung, noch die Kompetenzen, die eine Studierfähigkeit ausmachen und den Studieneinstieg erleichtern. Der TestAS legt keine Kompetenzrichtlinien fest, wie sie die Studienkollegs in ihrem bundesweit gültigen Bildungsplan für die verschiedenen Schwerpunktkurse ausweisen. Er ist keine qualifizierende Abschlussprüfung und wurde dafür auch nicht entwickelt (Musterzeugnis anbei).

Die hessischen Studienkollegs mit ihrer über 60jährigen Erfahrung besitzen die notwendige Expertise und Infrastruktur für eine qualitativ hochwertige Studienvorbereitung, die andernorts erst mühsam und kostspielig aufgebaut werden müsste. Sie sind bereit, bei einer Flexibilisierung des Hochschulzugangs mitzuwirken durch Erweiterung ihrer Angebote wie z. B. die Durchführung von externen Feststellungsprüfungen, Ausweitung einer einsemestrigen Studienvorbereitung (FastTrack) für hochqualifizierte Bewerber*innen, oder durch Unterstützung internationaler Studierender in der Studieneingangsphase.

Anstatt Ressourcen in den Aufbau und die Entwicklung von nicht näher definierten Zugangsprüfungen zu investieren und die Studienvorbereitung ‚Drittanbietern' zu überlassen, sollten die wertvollen Mittel zur Kapazitätserweiterung an den Stellen und Einrichtungen eingesetzt werden, die bereits entsprechend akkreditiert sind und über die notwendige Expertise verfügen.

[1] Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung, Beschluss der KMK vom 15.04.1994 i.d.F. vom 21.09.2006.

Eine Liberalisierung der Hochschulzugangsprüfung sollte nach unserer Auffassung landesrechtlich klar und eindeutig definiert werden. Der Hochschulzugang sollte den bundesweit offiziell anerkannten Bildungsstandards entsprechen, um das Gleichstellungsprinzip und die Chancengleichheit aller Studienbewerber*innen zu gewährleisten. Daher sollte die inhaltliche Vorbereitung auf eine mögliche Zugangsprüfung dem Rahmenplan der Studienkollegs an deutschen Hochschulen sowie der Rahmenordnung der KMK und die Zugangsprüfung an sich den Anforderungen der Prüfungsordnung zur Feststellungsprüfung der hessischen Studienkollegs entsprechen. Die Qualitätsstandards der hessischen Studienkollegs für die Vorbereitung und Prüfungsabnahme sollten der Rechtsverordnung zugrunde gelegt werden. Sowohl Vorbereitung, als auch Prüfung sollten – wie an den hessischen Studienkollegs auch - kostenfrei sein und möglichst durch Einrichtungen der Hochschulen durchgeführt werden.

Wir als die Leiterinnen und Leiter der hessischen Studienkollegs bitten Sie daher, bei Ihren Beratungen zum bevorstehenden Gesetzesentwurf der Landesregierung die Wahrung der Bildungsstandards in Hessen zu bedenken. Der Studienerfolg internationaler Studierender ist ein zentraler Baustein einer gelungenen Internationalisierung der hessischen Hochschulen.

Der § 60 Abs. 8 des neuen HHG wird dies aufs Spiel setzen und ist nach unserer Auffassung für Hessen und auch bundesweit ungeeignet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gudrun Rietze-Augst, Leitung Studienkolleg Universität Kassel
Dr. Mattheus Wollert, Leitung Internationales Studienzentrum Goethe-Universität Frankfurt
Gerd Fennefrohn, Leitung Studienkolleg Mittelhessen (Marburg/Gießen)
Dr. Barbara Hennig, Leitung Studienkolleg TU Darmstadt

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Hessen

// Vorsitzende //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
65022 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0
Fax: 069 971293 -93
E-Mail: info@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de
Frankfurt, den 22.10.2021

Per E-Mail an s.ernst@ltg.hessen.d e und d.erdmann@ltg.hessen.de

Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften
– Drucks. 20/6408 –

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Dorn,
sehr geehrter Herr May,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir nehmen zum vorgelegten Regierungsentwurf Stellung, insbesondere zu den personalrechtlichen Änderungen, zu weiteren Änderungen und benennen den aus unserer Sicht weiter ausstehenden Reformbedarf. Unsere Stellungnahme basiert auf unserer Positionierung zum Referent:innenentwurf, Kommentare zu Änderungen zum Regierungsentwurf haben wir **rot** unterlegt.

Die neue Personalkategorie Hochschullektor:in muss auch genutzt werden
Wir begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit, mehr unbefristetes Personal auch auf wissenschaftlichen Positionen jenseits der Professur anzustellen. Mittels eines Tenure-Track-Verfahrens für Post-Docs schafft das Wissenschaftsministerium einen attraktiveren Rahmen unbefristete Verträge zu begründen. Entscheidend wird sein, dass die Hochschulleitungen diese Möglichkeit auch tatsächlich nutzen. Denn unbefristet wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen, ist bereits jetzt rechtlich möglich, die Hochschulleitungen zeigen daran aber wenig Interesse. In wie weit eine quasi künstliche Verlängerung der Probezeit daran etwas ändert, wird über den Erfolg der neuen Personalkategorie entscheiden. Zur Attraktivität der Hochschullektor:innen und Fachrkräftegewinnung stellt sich die Frage nach der Eingruppierung und Lehrverpflichtung, die nicht im HHG geregelt werden, aber mit bedacht werden müssen. Wir fordern und empfehlen mit Nachdruck E14 für Hochschullektor:innen und eine zeitnahe Novellierung der Lehrverpflichtung. Diese ist auch aufgrund anderer Personalkategorien überfällig. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Lehrpflicht von Hochschullektor:innen von denen der Lehrkräften für besondere Aufgaben unterscheidet. Eine Doppelung dieser Personalkategorie unter anderem Namen wäre ein Rückschritt.

Darüber hinaus regen wir an, Hochschullektor:innen nur im Einvernehmen mit dem aufzunehmenden Fachbereich (§37neu, Abs.4) einzustellen.

Keine Zunahme von Befristungen durch Kooperationen

In §5 in Verbindung mit §33, Abs. 2 wird das Zusammenwirken und die Kooperation der Hochschulen zur Bearbeitung der zu bildenden Forschungsschwerpunkte geregelt. Falls die Hochschulen untereinander oder mit Dritten Verträge zur Gründung eigener Forschungsschwerpunkte, -einheiten und -vorhaben schließen, birgt dies aufgrund einer möglichen zeitlichen Befristung der Verträge die Gefahr der Begründung ausschließlich befristet beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Einrichtung, obwohl es sich vorwiegend um Haushaltmittel der Hochschule handelt. Hierzu sollte eine Klarstellung erfolgen.

Tandem-Professur einführen

Wir halten die Einführung einer Tandem-Professur grundsätzlich für sinnvoll. Die aktuelle Ausschreibungspraxis von Tandemprofessuren in Rheinland-Pfalz zeigen jedoch, dass im Falle einer Ausschreibung zwingend ein Tenure-Track vorzusehen ist. Hierbei soll die dreijährige Berufserfahrung parallel zur Professur erworben werden können, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Wir regen an, dass diese Regelung auch auf die Universitäten, z.B. im Fall von Didaktikprofessuren, ausgeweitet werden soll. Ein Tandem aus Hochschule und Berufswelt ist nur erfolgreich, wenn die unteilbaren Berufs- und Dienstaufgaben berücksichtigt werden, die zu sehr viel Mehrarbeit und Kollisionen zwischen Hochschulen und Betrieben führen können. Zur Abfederung ist hier für die Zeit der dreijährigen berufspraktischen Phase eine angemessene Reduzierung der Lehrverpflichtung von mindestens 2 SWS am besten bereits im HHG vorzusehen.

Für eine hohe Attraktivität der Tandem-Professur fordern wir grundsätzlich eine Besoldung nach W2 statt wie vorgesehen nach W1. Im Falle der Übertragung höherwertiger Aufgaben und nach Abschluss der dreijährigen Berufsphase sollte eine höhere Besoldung nach W3 als kann-Regelung für die einzelnen Hochschulen ermöglicht werden.

In Anlehnung an die Tandem-Professur sollten auch Berufungen im Team ermöglicht werden, so dass sich zwei Personen eine Professur teilen können. Dies ist in Ausnahmefällen bereits erfolgt, sollte aber gesetzlich als eine Möglichkeit verankert werden. Dies könnte in §67neu, als Nachsatz zu 8. oder als 9. verankert werden.

Keine Willkür bei Berufungen

Die Änderungen in §69neu Abs.1 sehen wir hingegen sehr kritisch. Mindestens sind die Ziffern 2 und 4 ersatzlos zu streichen. Abs. 2 sollte nur "mit Zustimmung des Fachbereiches und des Senates" erfolgen. Der Hochschulrat ist hier zu streichen, er ist durch seine Mitbestimmung an anderer Stelle ausreichend berücksichtigt.

Gerade Frauen werden bei Verzicht auf Ausschreibung statistisch überproportional benachteiligt, von einem Verzicht auf Ausschreibung sollte im Regelfall abgesehen werden. Insbesondere mit Ziffer 2 können im Grunde alle geplanten Berufungen so legitimiert werden, dass auf Ausschreibung verzichtet werden kann. Dies birgt die Gefahr von Willkür und Vetternwirtschaft.

In Absatz 3 ist im letzten Satz die kann-Regelung zur Beteiligung des wissenschaftlichen Mittelbaus zu streichen und als "muss"-Regelung in der Mitte Absatzes in der Form "an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften drei Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und ein wissenschaftliches Mitglied“ einzufügen. Im Zuge des schrittweisen Aufbaus der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an HAWen ist ein Ausschluss dieser Gruppe nicht mehr nachvollziehbar.

Befristungen einen Riegel vorschieben – Berlin ist ein Vorbild
Die rechtlich wirksamste Möglichkeit zur Begrenzung befristeter Verträge wird im aktuellen Referentenentwurf leider nicht genutzt. Wir fordern nach wie vor eine Eingrenzung in §72, dass Befristungen nur dann zulässig sind, wenn eine wissenschaftliche Qualifizierung tatsächlich erfolgt.
Für den Regelfall der wissenschaftlichen Qualifikation – die Promotion – sind die Änderungen in §29 sinnvoll und bilden die Realität ab. Hier wollen wir auf die Problematik hinweisen, dass der genaue Anfangs- und Endzeitpunkt der Promotion an Hochschulen sehr unterschiedlich geregelt wird, so dass in Einzelfällen zu Problemen bei Stufenzuordnung oder Anrechnung von Dienstzeiten nach dem WissZeitVG kommen kann. Hier wäre auf eine Angleichung hinzuwirken.
Die neue Regelung eines Tenure-Track für Post-docs in Berlin ist aus unserer Sicht vorbildlich. Personelle Fluktuation ist kein Garant für wissenschaftliche Innovation. Dauerhafte Beschäftigung sichert die Qualität von Forschung und Lehre.

Bessere Bedingungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte
Zur Wahrung der Einheit von Forschung und Lehre und der wissenschaftlichen sowie beruflichen Weiterentwicklung fordern wir in §73 auch einen angemessenen Anteil für Forschung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben vorzusehen. Ebenenfalls ist für diese Gruppe eine Reduzierung der Lehrverpflichtung, insbesondere an HAW, überfällig.
Lehrbeauftragte dürfen keine Dumping-Lehrkräfte sein. In §78 muss ein angemessener Arbeitsplatz/Arbeitszimmer, Arbeitsmaterialien, gegebenenfalls Dienstgeräte und Unterstützung durch die Verwaltung vorgesehen werden und es müssen sich diese Anforderungen in ihrer Vergütung niederschlagen. Die Übernahme von Prüfungstätigkeiten und weiteren Aufgaben ist zusätzlich zu vergüten, ebenso muss §78 die Vergütung angemessener Vor- und Nachbereitungszeiten vorgesehen werden. Die unbezahlte Lehre von Privatdozent:innen muss beendet werden, hierzu ist in § 30 Abs. 2 einzufügen: "Die Lehre von Privatdozent:innen ist angemessen zu vergüten; sie haben Anspruch auf einen angemessenen Arbeitsplatz." Grundsätzlich sind aus unserer Sicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu bevorzugen.

Koalitionsziel „tarifähnlicher Beschäftigungsverhältnisse für Hilfskräfte“ nicht aus den Augen verlieren!
Das Land Hessen hat sich erfreulicherweise mit uns Gewerkschaften auf die Festsetzung eines Mindestbetrages für Stundenlöhne der studentischen Hilfskräfte und eine Anbindung an die allgemeine Lohnentwicklung geeinigt. Im Koalitionsvertrag ist das weitergehende Ziel formuliert, tarifähnliche Bedingungen für Hilfskräfte zu schaffen, §83 bietet hierfür gute Möglichkeiten, z.B. könnten eine Mindestvertragslaufzeit von Arbeitsverträgen voon zwei Jahren als Regelfall festgelegt werden. Des Weiteren muss vorgesehen werden, Hilfskraftstellen grundsätzlich auszuschreiben. Hilfskräfte brauchen gewählte Vertreterinnen und Vertreter, die in Entscheidungen mit einbezogen werden. Die Modernisierung des Hessischen Personalvertretungsrechtes (HPVG) steht noch aus, hier sind die Hilfskräfte angemessen zu berücksichtigen. Alternativ kann dies auch in §83 vergleichbar mit dem Hochschulgesetz in Nordrhein-Westfalen geregelt werden.

Zu den weiteren Änderungen im Detail:

§1 Rechtsstellung der Hochschulen
Die Regelung in Abs. 3 findet bisher kaum Anwendung, eine Entschärfung der Regelung scheint uns nicht notwendig. Wir begrüßen grundsätzlich in §2 die Aufwertung der Kunsthochschule zur eigenständigen Hochschule. Daraus erwächst für die Kunsthochschule unter anderem die Aufgabe als verantwortlicher

Arbeitgeber zu handeln. Sie ist bei der Zuweisung von Geldern zukünftig gleichrangig mit anderen Kunsthochschulen des Landes zu berücksichtigen.

§3 Aufgaben der Hochschulen:
Seit vielen Jahren übernehmen die Hochschulen zunehmend mehr Aufgaben und die Gesellschaft stellt an sie höhere Anforderungen. Eine entsprechende Aktualisierung des Aufgabenkatalogs ist ein wichtiger Schritt, diese Aufgaben und Anforderungen abzubilden. Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen mit besonderem Nachdruck. Die Ausweitung und genauere Definition der Aufgaben rechtlich zu begründen, bildet die Vielfalt und verschiedenen Herausforderungen des hessischen Hochschulsystems ab. Entscheidend für die Rechtswirksamkeit des erweiterten Aufgabenkatalogs ist, dass die Aufgaben weitere rechtliche Folgen und Handlungen der Hochschulen nach sich ziehen. Beispielsweise sollten Aufgaben, wie die „berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen“ an anderen Stellen im Gesetz, auf Verordnungsebene und in Vereinbarungen weiter Berücksichtigung finden und eine für die Beschäftigten spürbare Veränderung nach sich ziehen. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben müssen die Hochschulen aber auch finanziell entsprechend stärker ausgestattet werden. Gewachsene gesellschaftliche Aufgaben und Verantwortung können nur mit entsprechenden finanziellen Mitteln bewältigt werden. Eine grundsätzliche Ergänzung, dass die Leistungen der Hochschulen, insbesondere in Forschung und Lehre grundsätzlich ausschließlich friedlichen Zwecken dienen, fehlt aus unserer Sicht und ist als Grundsatz geboten.

§6, Abs. 2 Gleichstellung
Es ist sehr sinnvoll eine feste Ansprechperson für Antidiskriminierung zu benennen. Zur Erfüllung der Aufgabe braucht diese Position eine entsprechende Ausstattung mit Sekretariat, nach Größe der Hochschule eine Mitarbeiter:innenstelle und bei der parallelen Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben eine angemessene Freistellungsregelung. Hier sollte eine entsprechende Regelung aus §7, Abs. 2 übernommen werden. Im Falle der Übernahme der Aufgaben durch die Gleichstellungsbeauftragte, muss eine Aufstockung der Kapazitäten des Gleichstellungsbüros erfolgen.
In Abs. 3 streicht der Regierungsentwurf „auf Vorschlag des Senates“ – grundsätzlich ist aber eine demokratische Anbindung der Benennung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sinnvoll, auch wenn eine Auswahl durch den Senat wenig praktikabel erscheint. Ein Schritt in eine solche Richtung könnte „im Einvernehmen mit den dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ lauten.

Beauftragte für Studierende mit chronischer Erkrankung/Behinderung
Die Einrichtung der Beauftragten ist grundsätzlich sinnvoll. Diese sollten zur Stärkung und Verbreiterung ihrer Arbeit Studierende mit chronischer Erkrankung und Behinderung einbinden. Auf dem Weg der Rücksprache, Kontaktaufnahme und des Austausches mit Studierenden mit Behinderung, z.B. in Form einer jährlichen Vollversammlung, könnte der Beauftragte die Meinung der Studierenden anhören und diese in seine Arbeit involvieren.

Die abgeschlossenen **Zielvereinbarungen in §9** sind hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

Die neuen Studienkommissionen in §16 sind folgerichtig und es ist grundsätzlich sinnvoll, die QSL-Mittel in den Haushalt zu überführen. Wir hatten uns bereits zum QSL-Gesetz entsprechend detailliert geäußert. Wichtiger Kritikpunkt bleiben die lediglich 10 Prozent zur Verfügung stehenden Mittel zur Verteilung

durch die Kommission. Dies gefährdet zahlreiche innovative, studentische Projekte. 20 Prozent zur Verteilung wären nötig.

Die rechtliche **Verankerung des Teilzeitstudiums** in §19 ist ein wichtiger Schritt hin zu einer Anerkennung von Studienrealitäten und war lange überfällig. Allerdings birgt das informelle Teilzeitstudium das Problem, dass Studierende nach wie vor keine Rechte und Ansprüche geltend machen können. Das informelle Teilzeitstudium beschreibt den Status quo, in dem viele Studierende zwar als Vollzeitstudierende eingeschrieben sind, aber defacto in Teilzeit studieren. Wir empfehlen daher für eine graduell stärkere Verpflichtung in Abs. 2 „nicht erschweren" durch „gewährleisten" zu ersetzen. Der Stand und Ausbau des Teilzeitstudiums sollte regelmäßig evaluiert werden und auf Basis der Ergebnisse fortentwickelt werden. Ganz grundsätzlich steht die Orientierung auf die Regelstudienzeit einer individuellen und flexiblen Studienverlaufsplanung entgegen. Aus unserer Sicht ist eine weitere Abschwächung der soll-Vorschrift in Abs. 1. „nach Maßgabe ihrer personellen und sächlichen Kapazitäten" entbehrlich und zu streichen.

§18 Duales Studium absichern

Das duale Studium muss durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Ausbildungs- oder Praxisphasen gekennzeichnet sein.

§20 Hochschulen als Akteur der Weiterbildung

Grundsätzlich lehnen wir die Erhebung von Studiengebühren ab. Es ist verständlich, dass Unternehmen hochschulische Weiterbildungen für ihre Beschäftigten als Dienstleistung „einkaufen", also hier eine Verrechnung erfolgen sollte. Für Alle, die sich ohne eigenen Unternehmenshintergrund bilden wollen, muss die Bildung aber unentgeltlich sein. Wann bei einem „öffentlichen oder einem bildungs- oder hochschulpolitischen Interesse" auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden kann und soll, ist sehr offen und es ist nicht klar, wer dieses Interesse definiert.

§23 Rechtsicherheit von digitalen Prüfungen

Es wird ein rechtssicherer Rahmen für digitale Prüfungen geschaffen. Insbesondere die Freiwilligkeit der Teilnahme begrüßen wir ausdrücklich. Diese muss aber auch für die Beschäftigten gegeben sein, die Prüfungen beaufsichtigen. Zusätzlich müssen die Hochschulen die Beschäftigten zur Prüfungsaufsicht befähigen und dabei unterstützen.
Den Einsatz automatischer Videoüberwachsungssoftware auch bei freiwilliger Prüfungsteilnahme lehnen wir aber entschieden ab. Im Falle dessen, dass aufgrund der Teilnehmerzahl eine manuelle Kontrolle nicht möglich ist, muss die Prüfung in Präsenz stattfinden.

§41 Hochschulversammlung

Die Hochschulversammlung hat sich als partizipatives sowie deliberatives Element nach dem Vorbild der TU-Darmstadt bewährt und es ist sinnvoll, diese Möglichkeit allen Hochschulen zu eröffnen. Eine tatsächliche Demokratisierung der Hochschulen steht allerdings weiterhin aus.

§47 Kanzlerin oder Kanzler

Ein Kanzler braucht für eine gute und erfolgreiche Anleitung des Personals die demokratische Zustimmung und den Rückhalt der Gremien; der Vorschlag des Referent:innenentwurfes ist beizubehalten.

§60, Abs.8 Hochschulzugang
„Die Hochschulen dürfen sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Zugangsprüfung der Unterstützung durch Dritte bedienen“ ist ersatzlos zu streichen. Outsourcing führt zum Rückgang der Qualität öffentlicher Dienstleistung und Absenkung von Beschäftigungsstandards.

Keine Eingrenzung studentischer Selbstverwaltung
Wir lehnen die geplanten Änderungen in §83 und §86 zur Kontrolle der Finanzen der verfassten Studierendenschaften ab. Studentische Selbstverwaltung braucht Unabhängigkeit. Hingegen verlangen wir die Streichung des Abs. 4 in §83. Der Absatz findet durch Satzungsausschluss an keiner Hochschule Anwendung und ist daher hinfällig. Auch inhaltlich hat sich dieser Punkt erledigt, dass alle Studierendenschaften zahlreiche Maßnahmen ergriffen haben, die Wahlbeteiligung an ihren Hochschulen zu steigern.

Sonderstellung des Hochschulrates der Stiftungsuniversität Frankfurt beenden
Der Schritt in die richtige Richtung einer stärkeren Beteiligung des Senates bei der Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin, wie er im Referent:innenentwurf vorgesehen war, wird wieder zurück genommen. Dies halten wir sachlich für falsch. Die Sonderstellung des Hochschulrates der Stiftungsuniversität muss beendet werden. „Unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern des Senats“ ist unbestimmt und willkürlich.

§95, Abs. 2 Personal
Weder wir Gewerkschaften noch die Universitätsleitung wollten oder konnten einer abweichenden Ausgestaltung im Haustarifvertrag TV-GU im Unterschied zum Tarifvertrag Hessen zustimmen und damit diese Regelung seit bestehen in den über zehn Jahren mit Leben füllen. Auch im Sinne des Erhaltes und der Stärkung von Flächentarifverträgen plädieren wir für eine Streichung dieser Regelung und zukünftig automatischen Anwendnung des TV-H auch an der Goethe-Universität Frankfurt.

Hochschulräte in der jetzigen Form abschaffen
Nach wie vor fordern wir die Abschaffung der Hochschulräte in der jetzigen Form. Eine Regulierung der Hochschulräte wie in § 48 hinsichtlich der Arbeitsweise, Zusammensetzung, Rechenschaftsbericht, Austausch mit Hochschulmitgliedern und Öffentlichkeit von Einladungen sowie Beschlüssen ist dennoch ein sinnvoller Schritt für eine transparentere Arbeitsweise; die Einführung einer Frauenquote aus Perspektive der Förderung von Frauen auch in Leitungsgremien des öffentlichen Dienstes ist konsequent. Die in § 48 vorgenommenen Änderungen sollten analog auch für die Hochschulräte an der Stiftungsuniversität Frankfurt am Main, der Hochschule für Bildende Künste – Städelschule und der Kunsthochschule Kassel gelten. Wir mahnen eine entsprechende Änderung in §93 an. Die in § 93 Abs. 2 vorgesehene Änderung zur Präsidentschaftswahl an der Goethe-Universität ist ein deutlicher Fortschritt. Dass der Wahlvorschlag für die Wahl des*der Präsident*in zukünftig gemeinsam mit dem Senat innerhalb einer paritätischen besetzen Findungskommission erstellt wird, ist folglich zu begrüßen.

Weitere Reformen stehen aus

Zur Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für gute Arbeits- und Studienbedingungen sowie echte demokratische Mitbestimmung bedarf es weiterer Reformschritte, von denen wir die Zentralen hier nur in aller Kürze nennen wollen:

- **Für gute Arbeit:** Mindestvertragslaufzeiten von drei Jahren, ausreichend Zeit für eigene Forschung (50% der Stelle), Mindeststellenumfang von 65 Prozent, Deutliche Reduzierung der Lehrverpflichtung, entfristete Stellen für promovierte Wissenschaftler:innen in der Forschung und Lehre.
- **Für gute Studienbedingungen:** Abschaffung der versteckten Studiengebühren in Form des Verwaltungskostenbeitrages, Recht auf einen Masterstudienplatz, Recht auf Wohnheimplätze, ein Ende der bisherigen Anwesenheitspflicht
- **Demokratisierung:** Einführung der Viertelparität, Abbau zentralistischer Entscheidungsbefugnisse, Öffentlichkeit der Sitzungen und Einführung des allgemeinpolitischen Mandats der Studierendenschaft

Mit freundlichen Grüßen

Simone Claar

Dr. Simone Claar

Stellvertretende Vorsitzende der GEW Hessen

HAW Hessen c/o THM | Wiesenstraße 14 | 36390 Gießen

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden
Email: Hochschulrechtsnovelle2021@HMWK.Hessen.de

Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hessen
www.haw-hessen.de

Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Willems
Tel. 0641 309-1000

Geschäftsstelle
Marko Karo
Tel. 0641 309-1006
geschaeftsstelle@haw-hessen.de

22.10.2021

Aktualisierte Stellungnahme der HAW Hessen zum neuen HHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die HAW Hessen erkennt in dem Entwurf viele positive Ideen und Ansätze, sieht jedoch dabei z.T. auch Schwierigkeiten in der Umsetzung. Die HAW Hessen bewertet es ausgesprochen positiv, dass einige Kritikpunkte in der vorgelegten Version behoben oder abgemildert worden sind.

Die vorliegende Stellungnahme ist wie folgt gegliedert:

A.) Positive Rückmeldungen
B.) Kritische Punkte

A.) Positive Rückmeldungen

A1.) USt-Vermeidung

Die HAW Hessen begrüßt ausdrücklich die angestrebte Vermeidung der USt bei Verrechnung von Leistungen zwischen den Hochschulen.

A2.) Die HAW Hessen wertet die neuen gesetzlichen Möglichkeiten (Weiterbildungsbachelor/Zertifikate) positiv (§ 20). Die HAW Hessen sieht die wachsende Bedeutung der akademischen Weiterbildung und wird gerne an notwendigen – aber noch nicht im Gesetz geklärten – Fragestellungen mitarbeiten (z. B. die Frage, in welchem Umfang Abs. 5 der Vorschrift auf weiterbildende Bachelor- oder Masterstudiengänge anzuwenden ist).

A3.) Die Möglichkeit der Tandem-Professur (§ 71) ist sehr gut und erlaubt neue Wege zur HAW-Professur.

A4.) Teilzeit-Studium (§ 19)

Die HAW Hessen begrüßt diese neue Form des Studiums. Die HAWs werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten diese Form anbieten und gezielt ausbauen.

A5.) Digitale Studiengänge (§ 18)

Die Möglichkeit der Einführung digitaler Studiengänge wird begrüßt.

B.) Kritische Punkte

Allgemein: Durch die Änderungen ergibt sich z. T. ein Zusatz- und Organisationsaufwand in den Hochschulen, der zu Lasten der Kernaufgaben geht. Des Weiteren sieht die HAW Hessen mit großer Sorge eine zunehmend kleinteiligere Steuerung, die nicht nur der Hochschulautonomie widerspricht, sondern auch zu stark erhöhtem Administrationsaufwand führt.

B1.) Gemäß § 78 (2) ist der Nachweis pädagogischer Eignung bei Lehraufträgen erforderlich bzw. während des Lehrauftrags zu erwerben.

Erläuterung:
Die HAW begrüßt die hinter dieser Formulierung stehende Absicht ausdrücklich. Qualitativ hochwertige Lehre ist für den Hochschultyp HAW auch bisher schon sehr wichtig. Die Frage ist, was ein Nachweis pädagogischer Eignung ist. Alle Hochschulen haben Qualitätsmanagementsysteme und sind in der Lage, diese zielgerichtet auszuwerten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Eine pauschale Pflicht zur Teilnahme an einer Schulung ist allerdings nicht zielführend, da die Lehrenden aus ihrer Berufspraxis häufig adäquate Softskills zur Durchführung entsprechender Lehraufträge mit sich bringen.

Der Zwang zur Teilnahme an Schulungen macht es noch schwieriger, kompetente Lehrbeaufragte zu finden. Die HAW Hessen bietet ihren Lehrbeauftragten bereits heute das erforderliche Weiterbildungsangebot. Sobald das Dekanat über die Evaluierung oder über die Fachschaft Hinweise auf didaktische Mängel erhält, werden

bereits heute verpflichtende Weiterbildungen über das Dekanat als Voraussetzung für weitere Lehraufträge verlangt.

Ergänzungsvorschlag und dringende Bitte: Der Nachweis kann durch eine Evaluierung erfolgen. Wird ein Semester nicht positiv evaluiert, ist eine Schulung erforderlich. Mit diesem Ergänzungsvorschlag wird die Bedeutung der Qualität in der Lehre zum Ausdruck gebracht, ohne dass ein unnötiger bürokratischer Aufwand entsteht und die Hochschulautonomie beeinträchtigt wird.

B2.) Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (§ 16)

In Absatz 2 dieses Paragraphen wird deutlich, dass die Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zwar Teil des Haushaltes sind, aber dennoch Berichtspflichten und Verwendungszwecken unterliegen. Es ist ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu befürchten, der für die Hochschulen Kosten mit sich bringt.

B3.) Die Änderung in § 25 (7) sieht vor, dass bei Klausuren an Feiertagen, an denen ein striktes Arbeitsverbot besteht, Studierende ein Anrecht auf eine Ersatzklausur haben.

Die HAW Hessen versteht zwar die Intention dieses Paragraphen, sieht ihn organisatorisch kaum umsetzbar und wenn dann nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwand. Beispielsweise kann aufgrund der Raumsituation an den Hochschulen nicht auf den Samstag als Klausurtag verzichtet werden. Ein Ersatztermin führt dazu, dass die Lehrenden einen deutlich erhöhten Aufwand haben, da eine zusätzliche Klausur konzipiert werden muss.

Aufgrund des Gesetzentwurfes ist der organisatorische Aufwand für zusätzliche Prüfungen nicht abschätzbar. Ebenso ist eine rechtssichere Umsetzung nicht gewährleistet. Dazu sind Auslegungshinweise dringend erforderlich.

B4.) Fernprüfungen

In § 23 werden erfreulicherweise Fernprüfungen auf eine rechtliche Basis gestellt. Jedoch bedingt die Freiwilligkeit, dass Fernprüfungen für die Lehrenden und die Hochschulen zu einem hohen Aufwand führen, da sie zusätzlich Präsenzprüfungen anbieten müssen. Die HAW Hessen weist darauf hin, dass deshalb Fernprüfungen in nur sehr begrenztem Umfang als Alternative zu Klausuren angeboten werden können.

B5.) § 47 (3) sollte konkretisiert werden: „Die Hochschule kann diejenigen, die keine Rückfallposition im öffentlichen Dienst haben, nach Beendigung der Amtszeit im Hochschuldienst weiterbeschäftigen.“ Eine solche Formulierung würde auch jene Kolleg*innen auffangen, die vorher bereits im öffentlichen Dienst waren, jedoch über keine Rückfallposition verfügen.

B6.) In § 9 (2) werden Zielvereinbarungen definiert und ergänzt: „Die Zielvereinbarungen sollen auch festlegen, auf welche Weise und mit welchen möglichen Folgen die jeweilige Zielerreichung ermittelt werden kann.“

Die HAW Hessen steht Zielvereinbarungen offen und positiv gegenüber. Sie weist jedoch dringend darauf hin, dass Bildungsziele nur begrenzt messbar und quantifizierbar sind und sieht die Gefahr einer kleinteiligen, kontraproduktiven Steuerung. Quantitative Zielgrößen, z.B. zum Studienerfolg bergen zudem die Gefahr einer Fehlsteuerung.

B7.) § 72 Neue Bezeichnung Hochschullektorin oder Hochschullektor

Die neue Bezeichnung im HHG „Hochschullektorin bzw. Hochschullektor“ ist aus der HAW-Perspektive weder erforderlich noch zielführend. Die Abgrenzung zu den „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ ist nicht klar und die Vielzahl der unterschiedlichen Bezeichnungen im HHG, nicht zuletzt durch die Aufnahme der HÖMS, ist schon heute für Außenstehende nur schwer verständlich. Aus Sicht der HAW Hessen wäre es besser nur eine Bezeichnung für Lehrende unterhalb der Professur vorzusehen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten bisherigen LfbAs anhand des Gesetzes davon ausgehen, dass sie die nun zu Hochschullektorinnen bzw. Hochschullektoren werden.

Vorschlag: Beibehaltung der Bezeichnung LfBA oder Einführung einer neuen Bezeichnung anstatt LfBA.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Matthias Willems
Vorsitzender der HAW Hessen

DAAD Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Stellungnahme des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) an den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtages zum „Gesetzentwurf zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“[1]

A. Vorbemerkung

Der DAAD ist die Organisation der deutschen Hochschulen und ihrer Studierendenschaften zur Internationalisierung des Wissenschaftssystems. Die Stellungnahme berücksichtigt daher ausschließlich die Aspekte des Gesetzentwurfs, die die Internationalisierung der Hochschulen betreffen.

B. Stellungnahme

Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von vielversprechenden Änderungen und Konkretisierungen in einzelnen Paragraphen vor, die ausdrücklich auf eine Stärkung des akademischen Austauschs zwischen ausländischen und hessischen Hochschulen hinwirken sollen. Zentral sind dabei aus Sicht des DAAD die Öffnungsklausel für den reformierten Hochschulzugang (§ 60 Abs. 8) und die Einführung von elektronischen Fernprüfungen (§ 23):

- Die Gesetzesnovelle sieht in § 60 Abs. 8 eine grundlegende Reform des Hochschulzugangs vor. Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Nicht-EU-Ländern, die nach den Bewertungsvorschlägen der KMK in Deutschland nicht unmittelbar zugangsberechtigt sind, wird ein direkter Hochschulzugang mittels einer Zugangsprüfung ermöglicht. Hessen würde damit neben NRW, Brandenburg, Bremen, Thüringen und dem Saarland zu den Bundesländern zählen, die internationalen Studierenden einen alternativen Zugangsweg mittels individueller Kompetenzfeststellung eröffnen. So wird die Attraktivität des Studienstandortes Deutschland für leistungsstarke und hochqualifizierte Studieninteressierte deutlich gesteigert.
  Positiv einzuschätzen ist die Regelung, dass sich die Hochschulen bei der Vorbereitung und Durchführung der Zugangsprüfung der Unterstützung durch Dritte bedienen können. Die Hochschulen haben damit die Möglichkeit, auf bereits bestehende standardisierte Testverfahren für ausländische Studierende zurückgreifen, z.B. auf den TestAS, der weltweit angeboten wird.
- Der Einsatz digitaler Lehr- und Prüfungsformate hat pandemiebedingt stark zugenommen und wird künftig noch an Bedeutung gewinnen. Der DAAD begrüßt das Vorhaben, die digitale Lehre zu stärken (§ 18) und den Einsatz elektronischer Fernprüfungen unter Beachtung der verfassungs- und prüfungsrechtlichen Grundsätze zu ermöglichen (§ 23) . Internationalen Studierenden wird damit die Möglichkeit eröffnet, Teile ihres Studiums und Prüfungen ortsunabhängig durchzuführen. Bedauerlicherweise greift der Gesetzentwurf in diesem Kontext nicht den Aspekt des Studierendenstatus von Online-Studierenden auf. Die Gesetzesnovelle sollte als Gelegenheit genutzt werden, den Zugang zu diesen zukunftsweisenden Bildungsformaten in administrativer Hinsicht zu klären und damit die Teilnahme für internationale Studierende an virtuellen Programmen an hessischen Hochschulen zu erleichtern.

[1] am 17.05.2021 vom Kabinett zur Anhörung freigegeben

Die Gesetzesnovelle umfasst weitere Aspekte, die die Attraktivität der Hochschulen erhöhen und damit die internationale Konkurrenzfähigkeit steigern. Hierzu zählen Maßnahmen, die einen Beitrag zum Studienerfolg leisten können: die Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und Lehre, die Intensivierung von Beratung und Betreuung von Studierenden (§ 16) und ein Leitbild für die Lehre, das erfolgreiche Studienabschlüsse befördert (§15). Hervorzuheben ist das Vorhaben, die Gründe für einen Studienabbruch zu untersuchen (§ 14): Dabei wäre eine systematische Analyse wünschenswert, als eine Voraussetzung für mögliche Maßnahmen, der hohen Studienabbruchquote bei internationalen (Bachelor-) Studierenden entgegenzuwirken.

Die Einführung einer Tandem-Professur (§ 71) und die Schaffung von unbefristeten Stellen im Mittelbau (§ 72) verbessern die Planbarkeit von Karrieren und die Karriereperspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses und erhöhen damit die internationale Konkurrenzfähigkeit der Hochschulen bei der Rekrutierung von wissenschaftlichem Personal. Das Vorhaben, bei der Qualifikationsprofessur die Anforderungen an die Bewährung in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung festzulegen und an dem Evaluationsverfahren auch international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu beteiligen (§ 70), wird seitens des DAAD begrüßt. Dieser Ansatz ist ein klares Bekenntnis zur internationalen Dimension von Qualitätssicherungsprozessen.

Positiv zu verzeichnen sind auch die Neuerungen, die die Diversität und Chancengerechtigkeit der Studierendenschaft und des wissenschaftlichen Personals stärker in den Blick nehmen (§ 3 Abs. 5). Damit greift der Gesetzesentwurf auch aus Internationalisierungsperspektive zentrale Themen auf.

22.10.2021

Juso-Hochschulgruppen Hessen, Fischerfeldstraße 7-11, 60311 Frankfurt am Main

Vorab an
den Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Per Mail

Juso-Hochschulgruppen Hessen
Fischerfeldstraße 7-11
60311 Frankfurt am Main

Landeskoordinatorin:
Natalie Maurer

Gießen, den 24.10.2021

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses des Hessischen Landtages für Wissenschaft und Kunst,

hiermit möchten wir Stellung zum Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 20/6408) beziehen. Das Schreiben orientiert sich am Aufbau des HHG und geht paragraphenweise vor. Ergänzungen mit konkreten Formulierungsvorschlägen und Änderungen sind in Rot gekennzeichnet. Zu jedem Punkt ist eine kurze Begründung zu finden.

In der Anhörung des Ausschusses werden einzelne Passagen der Stellungnahme, die von besonderer Bedeutung für die Studierendenschaft sind, hervorgehoben.

Vorab möchten wir anmerken, dass die Studierenden einer Hochschule Dreh- und Angelpunkt für einen funktionierenden und erfolgreichen Hochschulbetrieb sind. Dementsprechend ist es von Bedeutung, die Belange der Studierendenschaft angemessen in dem Prozess der Novellierung der hochschulrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Im Wintersemester 2020/2021 waren 266.903 Studierende an den hessischen Hochschulen eingeschrieben. Im Interesse dieser gilt es Ausgangsvoraussetzungen zu schaffen, die sich an den Belangen und der Lebensrealität der Studierenden orientieren. In der Anhörung werden nur wenige Anzuhörende für die Interessen der Studierendenschaft sprechen. Zudem werden einzelne Anzuhörende mehrfach angehört und die Repräsentanz von Interesssenvertreter:innen aus allen Teilen Hessens ist nicht gewährleistet. Außerdem ist es unklar, von wem Anzuhörende benannt wurden und teils auch für welche Institution sie sprechen. Aus Gründen der Transparenz und der eigenen Vorbereitung ist es wünschenswert, dies offenzulegen.

ERSTER TEIL – Grundlagen

§3 Aufgaben aller Hochschulen

(3) Die Hochschulen pflegen den Wissens- und Technologietransfer sowie den künstlerischen Transfer in die breite der Gesellschaft; sie fördern die praktische Nutzung ihrer Forschungs- und

Entwicklungsergebnisse sowie digitaler Techniken und Arbeitsweisen durch Bereitstellung und Erzeugung von frei zugänglichen wissenschaftlichen Publikationen, Forschungsergebnissen und Lerninhalten. Sie setzen sich mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse für Gesellschaft und Umwelt auseinander und berücksichtigen diese.

(4) Die Hochschulen legen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Natur, Umwelt und Menschen und bewussten Nutzung von Ressourcen zu Grunde; sie verfolgen das Ziel, zu einer Verbesserung der menschlichen Lebens- und Umweltbedingungen beizutragen und sie wirken an der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes mit. Green Offices unter der Leitung einer Nachhaltigkeitsbeauftragten oder eines Nachhaltigkeitsbeauftragten sind an allen Hochschulen mit dem Ziel, Nachhaltigkeitsbestrebungen an den Hochschulen zu koordinieren, zu errichten.

Begründung:

Durch die bereits erfolgten Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf werden möglichen Folgen für Gesellschaft und Umwelt beim Wissens- und Technologietransfer noch nicht ausreichend berücksichtigt. Diese müssen miteinbezogen werden, damit Hochschulen ihrer Rolle als "Zukunftswerkstätten der Gesellschaft" (s. Hochschulrektorenkonferenz 2018) gerecht werden. Errichtungen von Green Offices stellen eine besonders effektive Möglichkeit dar, die Verwirklichung der Ziele zu gewährleisten. Das erste Green Office ist 2010 in Maastricht entstanden, bis 2015 sind europaweit 14 Offices in Universitäten hinzugekommen, darunter Berlin, Konstanz und Hildesheim. Es gilt, sich diese positiven Beispiele zu eigen zu machen. Eine Norm, welche die Organisationsstruktur des Green Offices regelt, ist aufzunehmen und dabei eine paritätische Besetzung der Geschlechter und Statusgruppen unter Einbeziehung von Sachverständigen zu gewährleisten (s. § 8).

(5) Die Hochschulen tragen der Vielfalt ihrer Mitglieder Rechnung, indem Sie ein diskriminierungsfreies Studium sowie eine diskriminierungsfreie berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, dem Geschlecht, dem Alter, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung sicherstellen. Sie entwickeln Konzepte zum konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit (Diversity Policy). Sie erleichtern für ihre Mitglieder die Vereinbarkeit von Familie, Pflege, Studium, wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und solchen, die Eingewanderte oder Nachkommen von Eingewanderten sind. Sie wirken darauf hin, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die Angebote der Hochschulen barrierefrei in Anspruch nehmen können und fördern die Integration und Inklusion. Sie stellen sicher, dass Studierende aus nicht-akademischen Haushalten in besonderem Maße unterstützt werden. Sie gewährleisten, dass Studierende sowie Studienbewerberinnen und -bewerber mit Behinderungen oder chronischen und psychischen Erkrankungen nicht benachteiligt werden. Sie fördern die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder und wirken an der sozialen Förderung der Studierenden in enger Kooperation mit den Studierendenwerken mit.

Begründung:

Die Begriffe "Eingewanderte oder Nachkommen von Eingewanderten" benennen konkreter, worum es geht und tragen nicht zu einer zusätzlichen Stigmatisierung bei. Zudem ist klar zu benennen, gegen welche Diskriminierungsmerkmale sich ausgesprochen wird. Ein besonderes Augenmerk ist auf Studierende aus nicht akademischen Haushalten und mit psychischen Erkrankungen zu legen.

(7) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung und fördern dessen Fortbildung. Dabei unterbreiten sie den Lehrenden ein Angebot zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten und bieten

Führungskräften Angebote zur Stärkung der Führungskompetenz und der Reflektion ihrer Rolle, zur diversitätssensiblen Lehre und Betreuung gegenüber Angestellten und Studierenden wahrzunehmen. Die Fortbildungen sollen in vollem Umfang ausgeglichen werden und während der regulären Arbeitszeit stattfinden.

Begründung:

Die Hochschulen sollten darauf hinwirken, dass sich ihre Professor:innen und Lehrenden über die besonderen Abhängigkeiten und Machtdynamiken im akademischen Betrieb bewusst werden. Eine Reflektion der eigenen Rolle gegenüber Studierenden und Angestellten trägt zur Prävention von Machtmissbrauch bei. Die didaktischen Fortbildungen sollen ebenfalls diversitätssensibel ausgerichtet sein und die Lehrenden auf einen sensiblen Umgang mit ihren Studierendenvorbereiten.

§ 6 Gleichstellung

(1) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter und Geschlechtsidentitäten und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu berücksichtigen. Bei Auswahlentscheidungen sind die Geschlechter mit dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung angemessen zu berücksichtigen; dabei ist insbesondere einer bestehenden Unterrepräsentanz von Frauen entgegenzuwirken. In Berufungsverfahren ist die aktive Suche nach geeigneten Wissenschaftlerinnen zu dokumentieren. Stellen nach §§ 72, 82 HHG sind möglichst mit dem Anteil an Frauen zu besetzen, den sie an den Studierenden des jeweiligen Fachbereiches stellen. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

Begründung:

Die Repräsentation von Frauen in ihren Studienfächern spiegelt sich nicht in der Besetzung von studentischen Hilfskraftstellen und Stellen für wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen an allen Fachbereichen wider. § 6 VI HGlG sieht eine Besetzung anhand des Kaskadenmodell nur für befristete Hilfskraftstellen vor, wobei drittmittelgeförderte Stellen davon ausgenommen sind. Hier ist bereits hier anzusetzen, da eine Hilfskraftstelle der erste Schritt in der universitären Karrierelaufbahn sein kann und so nachhaltig wissenschaftlicher weiblicher Nachwuchs gefördert wird. Auch müssen positive Anreize zur Durchsetzung der normierten Ziele geschaffen werden.

(3) Der Senat wählt eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte; sie nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr und ist frei von Weisungen. ~~Mit ihrer Zustimmung kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gleichzeitig als Ansprechperson für Antidiskriminierung nach Abs. 2 bestellt werden.~~

Begründung:

Der Senat sollte die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wählen, um Mitbestimmung von allen Statusgruppen zu gewährleisten. Wir sprechen uns gegen Ernennungen in Doppelfunktion aus. So werden klare Zuständigkeiten geschaffen und Interessenkonflikte gemindert. Zudem halten wir Beauftragte für Antidiskriminierung und Frauen- und Gleichstellung nebeneinander für notwendig und sprechen uns für eine Berücksichtigung unterschiedlicher Formen von Diskriminierung durch

unterschiedliche Beauftragte aus, die auch für die Studierenden als Ansprechpartner:innen erreichbar sein müssen.

§ 7 Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen und psychischen Erkrankungen

(1) Das Präsidium bestellt auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der Mitglieder nach § 37 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen und psychischen Erkrankungen. Die Beauftragte oder der Beauftragte berät die Hochschule und wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen Studierender mit Behinderung oder chronischer und psychischer Erkrankung Rechnung getragen wird, insbesondere bei der Organisation der Studienbedingungen sowie in Fragen des Nachteilsausgleichs und der Barrierefreiheit. Sie oder er ist über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die die Belange behinderter Studierender besonders betreffen, und hat in den Gremien der Hochschule ein sachbezogenes Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.

Begründung:

Insbesondere die Corona-Pandemie hat zu einem Zuwachs an psychischen Belastungen und Erkrankungen geführt. Es ist erforderlich, zu einem Sichtbarmachen und einer Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen beizutragen.

NEU: § 8 Green Offices

(1) Das Präsidium bestellt auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der Mitglieder nach § 37 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Nachhaltigkeit, der oder die die Leitung des Green Offices ausübt.

(2) Das Green Office dient dazu, Nachhaltigkeitsbestrebungen an den Hochschulen zu koordinieren. Es erfolgt eine paritätische Besetzung der Geschlechter und Statusgruppen unter Einbeziehung von Sachverständigen.

(3) Die Beauftragte oder der Beauftragte berät die Hochschule und wirkt darauf hin, dass die Hochschulen ihre Ziele aus § 3 III und IV HHG erreichen. Sie oder er ist über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die besonders Fragen der Nachhaltigkeit betreffen, und hat in den Gremien der Hochschule ein sachbezogenes Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.

Begründung:

Eine Norm, welche die Organisationsstruktur des Green Offices regelt, ist aufzunehmen und dabei eine paritätische Besetzung der Geschlechter und Statusgruppen unter Einbeziehung von Sachverständigen zu gewährleisten. Durch die Errichtung von Green Offices werden die Hochschulen ihrer Aufgabe als Zukunftsstätten der Gesellschaft gerecht und die Erreichung der Ziele aus § 3 II, IV können gewährleistet werden. Die Hochschulen sollten als Vorbilder in nachhaltigkeitsrelevanten Fragen agieren und im öffentlichen Diskurs auf eine nachhaltige Entwicklung in Kooperation mit betroffenen Akteur:innen hinarbeiten.

§ 14 Qualitätssicherung, Berichtswesen

(1) Die Hochschulen evaluieren jährlich die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Studium und Lehre, Forschung, Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Internationalisierung und interkultureller Integration, Gleichstellung, Wissens- und Technologietransfer, Weiterbildung und Verwaltung unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft, Kunst, Gesellschaft und

Berufswelt; sie untersuchen die Gründe, die bei Studierenden zum Abbruch des Studiums führen. Bei der Evaluation sind ~~in regelmäßigen Abständen~~ externe Sachverständige hinzuzuziehen. An der Evaluation von Studium und Lehre sind die Studierenden in den Gremien und durch Bewertung der Lehrveranstaltungen zu beteiligen. Die Ergebnisse der Befragungen von Studierenden und ehemaligen Studierenden sind in anonymisierter Form zu veröffentlichen. Die Hochschulen vereinbaren mit dem Ministerium die Grundzüge des Bewertungsverfahrens. Das Nähere, insbesondere das Verfahren, die Beteiligung der Mitglieder sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten, regelt die Hochschule durch Satzung. Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

Begründung:

Um effektive Fortschritte und die Umsetzung der in § 6 normierten Zielen zu erreichen, sind regelmäßige und Evaluationen notwendig, die durch Sachverständige begleitet werden.

ZWEITER TEIL- Studium, Lehre und Prüfungen

§ 17 Studienberatung

NEU (4) Es wird eine sozial- und arbeitsrechtliche Beratungsstelle in Kooperation mit Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eingerichtet, die arbeitstätige Studierende unterstützt (Büro für Studium & Arbeit).

Begründung:

2/3 aller Studierender müssen arbeiten, um ihr Studium finanzieren zu können. Fragen, die arbeits- oder sozialbezogen sind, werden durch die allgemeine Studienberatung nicht beantwortet, obwohl diese das Studium entscheidend beeinflussen. Studentische Arbeitnehmer:innen werden häufig unter Bedingungen beschäftigt, die ihren Rechten widersprechen oder nehmen bestehende Rechte nicht wahr. Dieser Umstand liegt häufig an fehlender Kenntnis und Durchsetzungskraft, die durch das Büro übermittelt und geschaffen werden sollen. Auch kann in Konfliktsituationen oder bei konkreten Fragen geholfen werden. Für studentische Hilfskräfte sind langfristig Personalräten einzurichten.

NEU: § 21 Digitalisierung

(1) Die Hochschulen gewährleisten ergänzende digitale Lehrangebote neben der Präsenzlehre an allen Fachbereichen.
(2) Software- und Office-Lizenzen sind kostenfrei bereitzustellen. Es sind digitale Leihgeräte zur Verfügung zu stellen.
(3) Ausreichende Serverkapazitäten sind an allen Hochschulen zu errichten.

Begründung:

Eine Norm zur Digitalisierung lässt das HHG vermissen. Gerade die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben gezeigt, welche Probleme bestehen. Digitale Lehrangebote müssen bei Rückkehr in die Präsenzlehre neben dieser erhalten bleiben, um allen Studierenden die Möglichkeit zu geben, unter den für sie bestmöglichen Bedingungen studieren zu können. Damit dies auch allen Studierenden möglich ist, benötigen Studierende kostenlose Leihegeräte und Lizenzen.

DRITTER TEIL- Forschung

§ 34 Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben, insbesondere der in § 3 normierten Aufgaben und die Sicherung des Friedens und der Demokratie, bleibt unberührt. Es ist eine Kommission zu errichten, die sich mit sicherheitsrelevanter und umweltgefährdender Forschung beschäftigt und durch Drittmittel geförderte Vorhaben überprüft.

Begründung:

Hochschulen müssen sicherstellen, dass durch ihre Forschung und Lehre keine Vorhaben unterstützt werden, die den in § 3 HHG normierten Zielsetzungen entgegenstehen. Eine Auseinandersetzung mit sicherheitsrelevanter Forschung im universitären Kontext ist erforderlich, um die Erreichung der Ziele zu gewährleisten.

VIERTER TEIL- Organisation

§ 42 Senat

(5) Mitglieder des Senats sind:
1. vier Mitglieder der Professorengruppe,
2. vier Studierende an Universitäten und der Hochschule Geisenheim, fünf Studierende an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen,
3. vier wissenschaftliche Mitglieder an Universitäten und der Hochschule Geisenheim, ein wissenschaftliches Mitglied an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen,
4. vier administrativ-technische Mitglieder.

Für die Durchführung einer Wahl oder Abwahl nach den §§ 45 und § 46 gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt an. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe nach Satz 1 nicht übersteigen.
(6) Die Mitglieder des Präsidiums, die Gleichstellungsbeauftragte, der oder die Antidiskriminierungsbeauftragte die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Personalrats, ein Mitglied der verfassten Studierendenschaft sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem Senat mit beratender Stimme angehören.

Begründung:

Eine paritätische Besetzung aller Statusgruppen ist im Sinne einer demokratischen Meinungsbildung zu gewährleisten. Aktuell sind insbesondere studentische Vertreter:innen unterrepräsentiert, was dazu führt, dass die Studierendenschaft wenig Gestaltungsspielraum hat. Auch ist es erforderlich, dass der:die Antidiskriminierungsbeauftragte und ein Mitglied der verfassten Studierendenschaft dem Senat mit beratender Stimme angehören, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen können.

§ 43 Präsidium

(2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler und ein studentisches und ein Mitglied des Mittelbaus an.

Begründung:

Studentische Mitbestimmung und solche des Mittelbaus ist auf allen Ebenen der universitären Selbstverwaltung erforderlich. Denn das, was in allen Gremien beschlossen wird, trifft unmittelbar alle Angehörigen der Hochschulen.

§ 45 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(2) Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. Der Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

Begründung:

Die Amtszeit von sechs Jahren und die mögliche Wiederwahl um erneute sechs Jahre führt dazu, dass der:die Präsident:in seinen:ihren ohnehin schon sehr großen Gestaltungsspielraum erheblich nutzen kann. Die Hochschulen leben von Fortschritt und neuen Ideen, genau davon müssen sie auch in ihrer Selbstverwaltung profitieren.

§ 48 Hochschulrat

~~(5) Der Hochschulrat wirkt an der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums mit. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet er gemeinsam mit dem Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission. Die Findungskommission erstellt einen Wahlvorschlag; dieser soll mehrere Namen enthalten. Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zur Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums bedarf der Zustimmung des Hochschulrates.~~

Begründung:

Im Rahmen der selbstverwalteten und demokratisch strukturierten Hochschulen muss der:die Präsident:in einer Hochschule durch die Mitglieder der Hochschule gewählt werden. Die Regelung der Mitwirkung des Hochschulrates ist zu streichen, da dieser aus Nicht-Universitätsangehörigen besteht und zudem nicht von den Angehörigen der Hochschulen gewählt wird. Die Kompetenz für das Wahlverfahren muss daher ausschließlich beim Senat liegen.

Die Änderungen der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Hochschulrates sind zu begrüßen. Das zählt für die Frauenquote (Abs. 7), die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Einladungen und Beschlüssen (Abs. 4), den jährlichen Hochschulratsrechenschaftsbericht (Abs. 4) und die Festlegung eines mindestens jährlichen Austausches mit verschiedenen Universitätsangehörigen (Abs. 4).

Allerdings ändern diese Ergänzungen nichts an der generell bestehenden Problematik. Hochschulräte sind für die universitätsinterne demokratische Willensbildung ungeeignet. Sie führen dazu, dass relevante Entscheidungen in den Hochschulen fernab und über die Köpfe von den Angehörigen der Hochschulen entschieden wird. Hochschulräte sollten deshalb abgeschafft oder ausschließlich zu beratenden Organen umgewandelt werden.

SECHSTER TEIL- Die Studierenden

§ 60 Hochschulzugang

(8) Durch Satzung kann eine Zugangsprüfung für Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, vorgesehen werden. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium in einem Studiengang oder für das Studium in bestimmten fachlich verwandten Studiengängen bestehen. Die Hochschulen dürfen sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Zugangsprüfung der Unterstützung durch Dritte bedienen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen zur Vorbereitung können immatrikuliert werden. Die Hochschulen können für Personen, die eine Zugangsprüfung absolvieren wollen, vorbereitende Kurse und für Absolventinnen und Absolventen Ergänzungskurse anbieten. Das Nähere regelt die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

Begründung:

Im Sinne der Chancen- und Bildungsgleichheit sind bereits vorbereitende Kurse für Zugangsprüfungen anzubieten, um möglichst vielen Menschen den Zugang zur Universität zu ermöglichen.

§ 61 Immatrikulation, Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder einer Hochschule. Die Immatrikulation kann sich auf einen bestimmten Studienabschnitt beschränken, wenn Bewerberinnen und Bewerber nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer Hochschule des Landes studieren. Die Immatrikulation an einer weiteren Hochschule ist möglich, sofern ein Studium im selben Semester dies erfordert~~. In diesem Fall ist an der weiteren Hochschule kein Verwaltungskostenbeitrag zu erheben.~~ Die Satzungen der Studierendenschaften und Studentenwerke gewährleisten, dass Beiträge und die Kosten für ein Semesterticket im Fall einer für das Studium erforderlichen Einschreibung an mehreren Hochschulen des Landes in einem Semester nur einmal erhoben werden. Im Fall der notwendigen Einschreibung an einer Hochschule des Landes und einer außerhessischen Hochschule müssen die Satzungen den Verzicht auf die vollständige Erhebung der Beiträge und die Kosten für ein Semesterticket ermöglichen.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer sind im Hinblick auf die Einbindung von der Hochschule im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten, die Ermöglichung von Bildungsgleichheit sowie die Einbindung Geflüchteter Menschen zuzulassen. Der Nachweis der Qualifikation nach § 60 ist nicht erforderlich. Die Hochschule erhebt je nach Inanspruchnahme von Lehrveranstaltungen Gebühren in Höhe von 50 bis 500 Euro für jedes Semester. § 17 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gilt entsprechend.

Begründung:

Abs. 1 S. 4 wird durch die Streichung des § 62 hinfällig. Es ist im Sinne der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit zu gewährleisten, dass möglichst viele Menschen, die Interesse an einem Studium oder an einem Fach haben, Vorlesungen besuchen können.

~~**§ 62 Verwaltungskostenbeitrag**~~

~~(1) Die Hochschulen des Landes nach § 2 erheben für die Leistungen bei der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung und Exmatrikulation, bei der allgemeinen Studienberatung sowie für die Leistungen der Auslandsämter und bei der Vermittlung von Praktika einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 50 Euro für jedes Semester.~~
~~(2) Der Nachweis der Zahlung des Beitrags ist bei der Erstimmatrikulation und bei jeder folgenden Rückmeldung zu führen.~~
~~(3) Der Beitrag kann ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn während des Semesters die Hochschule gewechselt wird.~~
~~(4) Ausländischen Studierenden kann der Beitrag erlassen werden, wenn durch Vereinbarungen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.~~
~~(5) Im Übrigen findet das Hessische Verwaltungskostengesetz entsprechende Anwendung.~~

Begründung:

Der Verwaltungskostenbeitrag stellt eine versteckte und unsolidarische Studiengebühr dar, die aus guten Gründen abgeschafft wurde. Die Umlagerung der Finanzierung der Verwaltung und die Kosten von staatlicher Seite auf Studierende stellt eine Form der versteckten Studiengebühren und ebenfalls eine sozial selektive Hürde für Studierende dar.

§ 64 Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel

(2) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden. Sie sind zu beurlauben, wenn Zeiten für

a. Kindererziehung
b. Pflege von Angehörigen
c. Ehrenamtliches Engagement
d. Auslandssemester
e. Krankheit
f. Praktika

aufgebracht werden.

Begründung:

Es sollten bereits Gründe genannt werden, um ermessenslenkend eine Beurlaubung aus relevanten Gründen zu gewährleisten. Aus sozialen Gründen ist eine Berücksichtigung von Zeiten, die für Kindererziehung und Pflege aufgebracht werden, besonders wichtig. Doch auch Ehrenamt, das für die Gesellschaft und Demokratie von erheblicher Bedeutung ist und viel Zeit neben dem Studium in Anspruch nimmt, gilt es anzuerkennen. Aktuell werden Beurlaubungen im Falle von Krankheiten und Auslandssemester bereits bewilligt. Diese Fälle sind gesetzlich aufnehmen. Praktika können häufig wegen hoher Nachfrage nicht in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Zudem dienen diese dem Studium und der beruflichen Laufbahn. Entsprechend müssen diese Zeiten Berücksichtigung finden.

§65 Exmatrikulation

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie [...]

~~6. eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben~~

~~(4) Wer innerhalb von zwei Jahren keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringt, kann exmatrikuliert werden.~~

Begründung:

Kontrollinstrumentarien wie die Zwangsexmatrikulation bei der Nichterbringung von Studienleistungen führen ebenso wie eine zeitliche Regelung zur Erfüllung von Prüfungsscheinen (mit möglicher Folge von Exmatrikulation) zu einer weiteren Steigerung des Leistungsdrucks, der den Studienalltag mittlerweile wesentlich prägt und zu einer enormen, auch psychischen, Belastung der Studierenden beiträgt, statt eine angemessene Studierbarkeit der Studiengänge i.S.v. § 3 (6) sicherzustellen. Daher sollten die § 65 Abs. 2 (6.) sowie Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.

SIEBTER TEIL- Personal

§ 67 Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr; zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Durchführung von Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben,
2. die Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,

3. die Wahrnehmung der in § 3 normierten Aufgaben, insbesondere die Ermöglichung eines diskriminierungsfreien Studiums unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, dem Geschlecht, dem Alter, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung sicherstellen. Sie entwickeln Konzepte zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege, Studium.

4. das Abhalten von Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und sonstigen Studienangeboten,
5. die Verwirklichung der zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane,
6. die Mitwirkung an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber und Studienbewerberinnen,
7. die fachliche Betreuung Studierender auch außerhalb der Lehrveranstaltungen,
8. die Beteiligung an der Studienreform und an der Studienfachberatung,
9. die Mitwirkung an Prüfungen und
10. die Beteiligung an der Selbstverwaltung der Hochschule.

Zu den Aufgaben der Professorinnen und Professoren kann es gehören, in medizinischen und anderen Einrichtungen, die mittelbar Forschung und Lehre dienen, mitzuwirken.

Begründung:

Die Professor:innen sind am Ende des Tages die Personen, die durch ihre Lehre Inhalte vermitteln und Ausgangsvoraussetzungen für Studierende schaffen. An ihnen liegt es schließlich insbesondere, zur Erfüllung dieser Ziele beizutragen.

§ 69 Berufungsverfahren

(2) Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung obliegt dem Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich und mit Zustimmung des Hochschulrates und der Beauftragten für Gleichstellung und Antidiskriminierung.

Begründung:

Durch Ausschreibungen sollen möglichst viele Kandidierende gefunden werden. Durch diese werden insbesondere Frauen und von Rassismus betroffene Personen, die nicht über Kontakte verfügen, auf Stellen aufmerksam. Deshalb müssen die entsprechenden Beauftragten zustimmen, wenn von Ausschreibungen abgesehen wird. Nur so kann die Universität die Erreichung ihrer in § 3 und 6 normierten Ziele gerecht werden. Zudem wird angezweifelt, ob generell auf Ausschreibungen verzichtet werden sollte. Das Bewerbungsverfahren hat zum Ziel, die bestgeeignete Person für die Stelle zu finden. Nur durch das Berufungsverfahren, das die Ausschreibung beinhaltet, ist dieses Ziel erreichbar.

(5) Berufungskommission und Fachbereich stellen möglichst eine geschlechterparitätische Aufstellung Berufungsliste auf unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten und Antidiskriminierung; sie dokumentieren ihre aktive Suche nach geeigneten Wissenschaftlerinnen oder Künstlerinnen.

Begründung:

Aus bereits ausgeführten Gründen ist eine geschlechterparitätische Liste aufzustellen. Die Beauftragten sind zu beteiligten.

§ 74 Befristete Beschäftigungsverhältnisse

(4) Befristete Beschäftigungsverhältnisse erfordern einen sachbezogenen Grund. Ein solcher liegt vor, wenn das Beschäftigungsverhältnis für die Ausübung eines Projektes eingegangen wird oder die erforderliche zeitliche Dauer der Beschäftigung bei Beschäftigungsbeginn abzusehen ist. Es ist darauf hinzuwirken, Kettenbefristungen zu vermeiden.

Begründung:

Es ist festzustellen, dass einige wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und studentische Hilfskräfte an den Hochschulen regelmäßig in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt werden. Diese bestimmen einen langen Teil des akademischen Arbeitslebens und ermöglichen keine Planungssicherheit. In manchen Fällen ist eine befristete Stelle hingegen wegen der zeitlichen Dauer der Tätigkeit sinnvoll und ermöglicht Flexibilität. In diesen Fällen sollen Befristungen zulässig sein. Entgegenstehende Regelungen sind entsprechend anzupassen.

§ 82 Studentische Hilfskräfte

(1) Studierende, die an einer Hochschule in einem Studiengang immatrikuliert sind, der zu einem ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, können nebenberuflich ~~bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren~~ beschäftigt werden. Die Stellen werden universitätsöffentlich unter Beteiligung der oder dem Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsbeauftragten ausgeschrieben. Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für mindestens ein Jahr begründet. Innerhalb der zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich. Studentische Hilfskräfte unterstützen Studierende durch Tutorien in ihrem Studium und erbringen Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie studiennahe Dienstleistungen, die zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen.

Begründung:

Die unter § 69 angeführte Argumentation lässt sich auch auf studentische Hilfskräfte übertragen. Diese Stellen werden häufig in intransparenten Verfahren direkt an Studierende vergeben, die in den Lehrveranstaltungen herausstehen. Durch dieses Verfahren erhalten viele Studierende nicht die Möglichkeit, den ersten Schritt der akademischen Karriere zu machen. Im Sinne der Chancengleichheit sind deshalb universitätsinterne Ausschreibung unter Mitwirkung der oder dem Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsbeauftragten vorzunehmen. Auch für studentische Hilfskräfte sind Kettenbefristungen zu vermeiden. Die Beschäftigungsdauer soll aus Gründen der Planungssicherheit erhöht werden, wobei durch die Formulierung „in der Regel“ auf Fälle, in denen ein langfristiges Beschäftigungsverhältnis nicht erforderlich ist, reagiert werden kann. Im Sinne der Ermöglichung eines flexiblen Studiums, das auch Zweitstudien ermöglicht, ist die maximale Beschäftigungsdauer als studentische Hilfskraft zu streichen.

(3) Studentische Hilfskräfte werden in das Hessische Personalvertretungsgesetz aufgenommen und nach Tarifvertrag beschäftigt. Solange die Regelung in Satz 1 noch nicht umgesetzt worden ist, liegt der Mindestlohn bei 12 Euro pro Stunde.

(4) Studentischen Hilfskräfte werden durch das in § 17 III normierte Büro für sozial- und arbeitsrechtliche Fragen unterstützt.

Begründung:

Es gilt, die Arbeitsbedingungen studentischer Beschäftigter zu verbessern. Dazu gehört, dass studentische Hilfskräfte nach Tarif beschäftigt werden. Fast alle Beschäftigten an deutschen Hochschulen fallen unter tarifvertragliche Regelungen und haben das Recht einen eigenen Personalrat zu wählen. Für studentische Hilfskräfte werden diese Mindeststandards der Arbeitnehmer:innenrechte nicht umgesetzt. Dies bedeutet schlechtere Bezahlung, nicht realisierten Urlaubsanspruch und häufig keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Dazu kommen kurze Vertragslaufzeiten, die durch Aneinanderreihung von befristeten Verträgen für weitere existentielle Unsicherheit sorgen. Unsichere Arbeitsbedingungen sind damit die bittere Normalität für Studentische Beschäftigte. Aus diesen Gründen können sich viele Studierende die Beschäftigung als Hilfskraft nicht leisten was zur Folge hat, dass 70 % er studentischen Hilfskräfte aus gehobenen Haushalten stammen. Dabei handelt es sich bei Studentischen Beschäftigten inzwischen um eine tragende Säule des wissenschaftlichen Betriebs. Sei es bei der Unterstützung von Forschung und Lehre, durch lehrveranstaltungsbegleitende Unterstützungsangebote, durch Tätigkeiten in der Verwaltung und den Bibliotheken oder beim Korrigieren von Klausuren – so vielseitig die Tätigkeiten sind, so wichtig sind sie für das Funktionieren der Abläufe an den Hochschulen. Gerade während der Corona-Pandemie zeigt sich umso deutlicher, wie sehr der Hochschulbetrieb auch von ihnen abhängt.

ACHTER TEIL- Studierendenschaft

§ 83 Studierendenschaft

(3) Die Studierendenschaft erhebt Beiträge von ihren Mitgliedern. Sie sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. ~~Betragen die Rücklagen mehr als 30 Prozent des frei verfügbaren jährlichen Verwaltungsetats, ist eine angemessene Beitragsreduzierung vorzusehen; bei der Bemessung der Rücklagen bleiben Rückstellungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie die aus den Einnahmen gewerblicher Betätigung gebildeten und für diese bestimmten Rücklagen unberücksichtigt~~. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen.

Begründung:

Damit Studierendenschaften auch zukünftig unvorhersehbare finanzielle Risiken abfangen können, ist eine Streichung der Rücklagendeckelung in Höhe von 30% notwendig. Die Aufhebung der Rücklagendeckelung würde den Studierendenschaften eine langfristige finanzielle Planung ermöglichen, die weniger abhängig ist von den Strukturen der Studierendenschaften, wo die Zuständigkeit für finanzielle Angelegenheiten oftmals jährlich wechselt. Die Rücklagendeckelung stellt außerdem einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Finanzautonomie der Studierendenschaften dar, welcher abzulehnen ist.

~~(4) Der vom Studierendenparlament festgesetzte Betrag wird von der für die Hochschule zuständigen Kasse in voller Höhe eingezogen, wenn sich bei der vorausgegangenen Wahl zu der Studierendenschaft mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten beteiligt haben. Bei einer geringeren Wahlbeteiligung werden zunächst die Aufwendungen für das Semesterticket bei der Bemessung des Beitrags berücksichtigt. Der verbleibende Teil der festgesetzten Beiträge verringert sich um 75 Prozent bei einer Wahlbeteiligung von nicht mehr als 10 Prozent. Er erhöht sich um 5 Prozent mit jedem Prozentpunkt einer höheren Wahlbeteiligung. Die Studierendenschaft kann von Satz 1 bis 3 abweichende Regelungen in der Satzung nach Abs. 2 vorsehen.~~

Begründung:

Im Sinne der Handlungsfähigkeit der verfassten Studierendenschaften, als von der Hochschulleitung weitgehend unabhängige Organe und um die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen der Studierendenschaften zu gewährleisten, ist § 83 Abs. 4 ersatzlos zu streichen. Statt finanziellen Sanktionsmechanismen aufgrund einer zu geringen Wahlbeteiligung sollten Konzepte zur Steigerung der Wahlbeteiligung durch eine verstärkte politische Bildung der Studierendenschaft entwickelt und im HHG verankert werden. Denn die bisherige Regelung setzt an der falschen Stelle an, nämlich beim Symptom statt bei der Ursache. Fraglich ist ebenso, wohin die Gelder fließen sollen. Es handelt sich dabei um Gelder der Studierendenschaft, die für diese aufgebracht werden müssen.

§ 84 Aufgaben der Studierendenschaft

(2)

8. Vertretung studentischer Interessen zu allgemeinpolitischen Themen im öffentlichen Diskurs

Begründung:

Studierendenvertretungen dürfen sich gemäß den Regelungen in den entsprechenden Hochschulgesetzen (§ 84 Abs 2 - 2.) aktuell nur zu hochschulpolitischen Belangen äußern. Allerdings lässt sich eine strikte Trennung von hochschul- und allgemeinpolitischen Themenfeldern nicht durchhalten. Gesamtgesellschaftliche Prozesse und Probleme wirken sich auch auf die Hochschulen aus. Umgekehrt sind die Hochschulen zugleich Teil der Gesellschaft und wirken in sie hinein. Hinzukommt, dass sich einige der für Studierende relevantesten Themen wie etwa die Wohnraumsituation oder die Studienfinanzierung nicht allein auf hochschulpolitischer Ebene lösen lassen. Gleiches gilt für Themenfelder wie Diskriminierung, Gleichstellung oder Nachhaltigkeit. Diese Probleme sind allgemeinpolitischer Natur und betreffen dennoch die Studierendenschaft. Sie müssen von den demokratisch legitimierten Studierendenvertretungen im öffentlichen Diskurs thematisiert werden können. Die bisherige Regelung führt in der Praxis häufig dazu, dass die jeweiligen Uni-Präsidien Einschnitte in der jeweilige Presse- und Social-Media-Arbeit der Studierendenschaften vornehmen, sobald diese sich zu allgemeinpolitischen Themen äußern. Es besteht folglich die Notwendigkeit, ein allgemeinpolitisches Mandat für die Studierendenschaft einzuführen.

Fazit

Abschließend ist anzumerken, dass der Gesetzesentwurf studentische Mitbestimmung in den Gremien der Hochschulen und damit letztlich bei relevanten Entscheidungen für die Studierendenschaft vermissen lässt. Studierende machen den größten Anteil an den Angehörigen von Hochschulen aus und müssen dementsprechend in Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Regelungen, die hingegen Strafen für niedrige Wahlbeteiligungen darstellen, laufen der Organisationsstruktur der Selbstverwaltung der Hochschulen durch ihre Mitglieder entgegen.

Die Hochschulen werden durch ihre aktuelle Organisationsstruktur nicht in der Lage sein, ihre in § 3 normierten Aufgaben zu erfüllen. Es ist erforderlich, dass Beauftragte für Gleichstellung, Antidiskriminierung und Nachhaltigkeit nebeneinander existieren und eng miteinander arbeiten. Diese müssen sich als Fachexpert:innen den Themen intensiv auf allen Ebenen der Hochschule widmen. Der:die Hochschulpräsident:in hat durch seine:ihre umfassenden Kompetenzen nicht die Ressourcen, diese Aufgaben innerhalb der Hochschule effektiv wahrzunehmen. Klimaschutz, Gleichstellung und Antidiskriminierung sind zentrale Aufgabenfelder von aktuellster Bedeutung, welche die Hochschulen als „Zukunftsstätten der Gesellschaft“ mit ihrem Einfluss auf gesellschaftliche Prozesse erfüllen müssen. Die Hochschulen müssen sich ihrer gesellschaftlichen Rolle und Verantwortung bewusst und gerecht werden.

Bildungs- und Chancengleichheit müssen gewährleistet werden. Deshalb sind Verfahren, die Eingangstore in akademische Beschäftigungsverhältnisse darstellen, transparent und unter Berücksichtigung von Diskriminierungsanfälligkeiten zu gestalten. Bereits zu Beginn der akademischen Laufbahn sind Ausgangsvoraussetzungen zu schaffen, die ein flexibles, selbstgestaltbares und finanziell absicherungsfähiges Studium ermöglichen.

Ohne Studierende sind Hochschulen undenkbar. Letztlich liegt die Aufrechterhaltung des Betriebs sowie die Zukunft der Hochschulen an der Mitgestaltung und Akzeptanz der Studierenden. Daher ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber Regelungen schafft, die diesen Ausgangsvoraussetzungen gerecht werden.

Wir bitten vielmals um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit solidarischen Grüßen

Natalie Maurer
Landeskoordinatorin der Juso-HSGen Hessen

LAK hessen
LANDES ASTEN KONFERENZ

asta UNI FFM
ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS
GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

Stellungnahme
zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie einen aktualisierten Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Landes-ASten-Konferenz (LAK) und des AStA der Goethe-Universität zum Regierungsentwurf der HHG-Novelle.

Da viele unserer Anmerkungen zum Referent:innen-Entwurf keinen Eingang in den Regierungsentwurf gefunden haben und der vorliegende Entwurf in unseren Augen auch einige Verschlechterungen gegenüber dem Referent:innen-Entwurf enthält, halten wir es für notwendig, im Sinne fundamentaler Änderungen in der Organisationsstruktur der Hochschulen noch einmal nachdrücklich auf unsere bisherigen wie auch auf unsere neuen Kritikpunkte hinzuweisen.

Als besonders problematisch erachten wir es, dass sich die im Referent:innen-Entwurf vorgenommenen Änderungen zur Kompetenz des Hochschulrats bei der Wahl der Präsident:innen (§ 93, Abs. 2) im Regierungsentwurf nicht wiederfinden und zum bisher geltenden Gesetzestext zurückgekehrt wurde. Dadurch wird das Mitbestimmungsrecht des Senats beschnitten und eine paritätische Besetzung der Findungskommission zurückgewiesen.

Wir lehnen es darüber hinaus entschieden ab, dem Senat die Mitbestimmung bei der Bestellung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten abzusprechen (§ 6, Abs. 3), was so weder im Referent:innen-Entwurf vorgesehen noch im bisherigen HHG verankert war. Hierin sehen wir eine drastische Verschlechterung des

Regierungsentwurfes, der den Idealen einer demokratischen Mitbestimmung wie auch einer starken Hochschulselbstverwaltung diametral entgegensteht.

Das Papier orientiert sich am Aufbau des HHG und geht paragraphenweise vor, wobei nicht zu jedem Abschnitt Anmerkungen gemacht wurden. Ergänzungen mit konkreten Formulierungsvorschlägen sind in blau gekennzeichnet; zu jedem Punkt ist außerdem eine kurze Begründung oder ein Kommentar zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

ERSTER TEIL – Grundlagen

§1 Rechtsstellung der Hochschulen und Grundrechtsgewährleistungen

+ neu (4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die Verantwortung die sozial-ökologischen Krisen anzuerkennen und dementsprechend ihr Handeln zu reflektieren, zu verändern und anzupassen. Als öffentliche Institutionen müssen sie Vorbild für eine nachhaltige Gesellschaft sein, Lösungswege aufzeigen und gesellschaftlich vorangehen. In Forschung und Lehre müssen Fragestellungen zu einer zukunftsfähigen Gesellschaft thematisiert werden, um eine Verbreitung nachhaltiger Handlungsweisen zu gewährleisten und den Erhalt menschlichen Lebens zu ermöglichen.

Begründung: Derzeit gibt es neben dem Artikel 20a GG noch keine weitere gesetzliche Verankerung von Klimaschutz und dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen, obwohl dies notwendig ist. Ein Hessisches Klimaschutzgesetz ist noch ausstehend und im integrierten Klimaschutzplan Hessens sind die Hochschulen und ihre Rolle unterrepräsentiert, weswegen eine sozial-ökologische Grundausrichtung der Hochschulen komplementär zu betrachten ist. Die Öffnung des hessischen Hochschulgesetzes hierfür soll die Möglichkeit einer Legitimation schaffen, die sozial-ökologische Krise als eine der zentralen Leitlinien anerkennen zu können.

§3 verweist auf die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis, die mit zu bedenken sind. Somit sollten auch Fragestellungen zu Nachhaltigkeit und Klimagerechtigkeit in Forschung und Lehre thematisiert werden, um aktiv einen Beitrag zum Schutz unserer Lebensgrundlagen und zur Verbreitung nachhaltiger Handlungsweisen zu leisten. Die explizite Erwähnung dieser innerhalb der Rechtsstellung der Hochschulen und Grundrechtsgewährleistungen soll dem Ausmaß der Krise Rechnung tragen/gerecht werden.

---

§3 Aufgaben aller Hochschulen

(3) Die Hochschulen pflegen den Wissens- und Technologietransfer sowie den künstlerischen Transfer in die Breite der Gesellschaft: sie fördern die praktische Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie digitaler Techniken und Arbeitsweisen. Dabei verfolgen sie das Ziel, zu einer Verbesserung der menschlichen Lebens- und Umweltbedingungen beizutragen und setzen sich mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse für Gesellschaft und Umwelt auseinander und berücksichtigen diese. Insbesondere fördern sie die Bereitstellung und Erzeugung von frei zugänglichen wissenschaftlichen Publikationen, Forschungsergebnissen und Lerninhalten.

Begründung: Mögliche Folgen für Gesellschaft und Umwelt müssen beim Wissens- und Technologietransfer berücksichtigt und miteinbezogen werden, damit Hochschulen ihrer Rolle als "Zukunftswerkstätten der Gesellschaft" (Hochschulrektorenkonferenz 2018) gerecht werden.

Der offene Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen, Forschungsdaten und wissenschaftlicher Software verbessert nicht nur die Informationsversorgung innerhalb der Wissenschaft und in die Gesellschaft. Er ermöglicht auch einen transparenteren Forschungsprozess und eine verbesserte Qualitätssicherung wissenschaftlicher Arbeit. Open Science ist damit ein wichtiger Bestandteil der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Aus diesem Grund sollte die Förderung der Bereitstellung und Erzeugung von frei zugänglichen wissenschaftlichen Publikationen, Forschungsergebnissen und Lerninhalten durch die Hochschulen explizit ergänzt werden.

---

(5) [...] Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und solchen, die Eingewanderte oder Nachkommen von Eingewanderten sind. Sie wirken darauf hin, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die Angebote der Hochschulen barrierefrei in Anspruch nehmen können und fördern die

Integration und Inklusion. Sie stellen sicher, dass Studierende aus nicht-akademischen Haushalten in besonderem Maße unterstützt werden. [...]

Begründung: Der Begriff "Migrationshintergrund" sollte nicht verwendet werden. Die Begriffe "Eingewanderte oder Nachkommen von Eingewanderten" benennen konkreter, worum es geht und tragen nicht zu einer zusätzlichen Stigmatisierung bei.

Studierende aus nicht-akademischen Haushalten begegnen im Kontext der Hochschule besonderen Herausforderungen. Es sollte zur Aufgabe aller Hochschulen gehören, für diese Probleme sensibel zu sein und diesen entgegenzutreten. Das gilt insbesondere für die Begleitung bei akademischen Karriereschritten, denn Kinder aus nicht-akademischen Haushalten studieren nicht nur seltener, sondern streben auch seltener eine akademische Karriere an und verlassen die Hochschulen früher.

---

(7) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung und fördern dessen Fortbildung. Das gilt auch für die in Subunternehmen Beschäftigten, insbesondere dem Sicherheitspersonal. Dabei legen sie den zur Lehre Verpflichteten nahe, Angebote zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten, zur Stärkung der Führungskompetenz und der machtkritischen Reflektion ihrer Rolle, zur diversitätssensiblen Lehre und Betreuung (gegenüber Angestellten und Studierenden) wahrzunehmen. Die Fortbildungen sollen in vollem Umfang ausgeglichen werden und während der regulären Arbeitszeit stattfinden.

Begründung: Die Hochschulen sollten darauf hinwirken, dass sich ihre Professor*innen und Lehrenden über die besonderen Abhängigkeiten und Machtdynamiken im akademischen Betrieb bewusst werden. Eine Reflektion der eigenen Rolle gegenüber Studierenden und Angestellten trägt zur Prävention von Machtmissbrauch bei. Die didaktischen Fortbildungen sollen ebenfalls diversitätssensibel ausgerichtet sein und die Lehrenden auf einen sensiblen Umgang mit ihren Studierenden vorbereiten.

Auch die in Subunternehmen angestellten Personen gehören zur Hochschule. Unserer Auffassung nach sollten die Hochschulen ihr gesamtes Personal selbst und direkt anstellen und auf Sicherheitsdienste verzichten. Sollte sich an dieser Einstellungspraxis nichts verändern, fordern wir eine Anerkennung davon, dass auch diese Personen teil des Hochschulbetriebes sind. Insbesondere das Sicherheitspersonal und das Personal an den Pforten sollten in Schulungen auf Antidiskriminierung und eine betroffenensolidarische Unterstützung in Fällen von Übergriffen geschult werden.

---

(12) [...] Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben insbesondere in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung nicht beeinträchtigen.

Kommentar: Eine Förderung von beruflicher Selbstständigkeit und Unternehmensgründungen sollte gesetzlich nicht als Aufgabe aller Hochschulen verankert werden. Oberstes Ziel der Hochschulen muss eine unabhängige und qualitativ hochwertige Forschung und Lehre bleiben, die nicht primär an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes ausgerichtet ist, sondern sich wissenschaftlichen Standards verschreibt. Daher ist es wichtig, dass dieser Abschnitt - wenn überhaupt - als "kann"-Regelung eingeführt wird und der o.g. Zusatz gemacht wird.

---

neu (13) Die Hochschulen wirken durch Einbezug der Kommunalverwaltung und der Studierendenwerke in die Entwicklungsplanung nach § 9 Abs. 1 auf eine integrierte Hochschul- und Stadtentwicklung hin. Diese ist im Sinne eines komplementären und die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Verhältnisse der Hochschulmitglieder berücksichtigenden lokalen Wohnungsmarktes und Freizeitangebotes auszurichten.

Mindestens 10 Prozent der Studierenden an einem Hochschulstandort sollen zukünftig ein Wohnheimplatzangebot des jeweiligen Studierendenwerkes erhalten.

Begründung: Den Hochschulen kommt dadurch eine stärkere soziale Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern zu, insbesondere zur Schaffung bezahlbaren studentischen Wohnraums. Die Zahl der Studierenden an den hessischen Hochschulen ist in den vergangenen Jahren stark gewachsen, was einen kontinuierlichen, schnell ansteigenden Mehrbedarf an bezahlbarem Wohnraum bedeutet. Um die Attraktivität der hessischen Hochschulstandorte langfristig sicherzustellen, müssen die bisherigen Anstrengungen zum Ausbau öffentlich geförderten Wohnraums weiter vertieft werden. Die Studierendenwerke spielen dabei eine entscheidende Rolle, da nur sie in ihren Bestandsgebäuden zuverlässig Mieten im Rahmen des im Bafög vorgesehenen Höchstsatzes für Wohnen anbieten können. Deshalb muss insbesondere die Anzahl der Studierenden zur Anzahl der Wohnheimplätze der Studierendenwerke in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden.

---

neu (14) Die Hochschulen verfolgen in der Ausübung ihrer Leistungsdimensionen ausschließlich zivile und friedliche Zwecke. Die den Hochschulen vom Land, Bund oder Dritten zur Verfügung gestellten Mittel sollen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die diesen Zwecken dienen.

Begründung: Eine Zivilklausel, wie sie an einzelnen hessischen Hochschulen bereits besteht, ist landesweit im HHG zu verankern. Die Hochschulen müssen ihrem Beitrag zu einer nachhaltigen und friedlichen Welt nachkommen. Sie sind friedlichen Zielen verpflichtet und tragen eine besondere Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung.

Aus diesem Grund haben sich die Hochschulen bei der Entwicklung und Umsetzung zukunftsgestaltender Forschungs- und Innovationsvorhaben an den Grundsätzen einer ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigen Entwicklung zu orientieren. Einzelne Forscher*innen sind dazu verpflichtet, die ethischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Folgen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit zu reflektieren.

---

§6 Gleichstellung

(3) Auf Vorschlag des Senats bestellt das Präsidium eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte; sie nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr und ist frei von Weisungen. Wenn nicht anders möglich, kann mit ihrer Zustimmung die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gleichzeitig als Ansprechperson für Antidiskriminierung nach Abs. 2 bestellt werden. Grundsätzlich sind Ernennungen in Doppelfunktionen in diesem Bereich zu vermeiden.

Begründung: Im Sinne einer demokratischen Mitbestimmung sowie einer starken Hochschulselbstverwaltung sollte der Senat an der Ernennung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten partizipieren. Allgemein sprechen wir uns gegen Ernennungen in Doppelfunktion aus. An kleineren Hochschulen sind diese nicht zu vermeiden, doch das Absehen von Ernennungen in Doppelfunktion trägt zu klareren Zuständigkeiten und der Minderung von Interessenkonflikten bei.

Kommentar: Es ist nicht nachvollziehbar, dass dem Senat zukünftig kein Vorschlagsrecht bei der Bestellung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten mehr eingeräumt wird. Eine solche Regelung war sowohl im Referent:innen-Entwurf vorgesehen als auch im bisherigen HHG verankert. Grundsätzlich begrüßen wir die Ergänzungen, die mit §(neu)6 vorgenommen wurden, doch unsere Forderungen gehen darüber hinaus. Gleichstellung und Antidiskriminierung an der Universität sollten mit einem intersektionalen Ansatz darauf hinwirken, Zugänge zu ermöglichen und Barrieren abzubauen. Das erfordert, dass die verschiedenen Beauftragten in diesem Sinne geschult und weitergebildet werden und sich dieser Anspruch auch in der Besetzungspraxis widerspiegeln sollte. Darüber hinaus sollte die Arbeit der Frauen- und

Gleichstellungsbeauftragten (und ihren dezentralen Vertreter*innen) anerkannt werden. Das aktuell beratende Rederecht sollte in diesem Sinne zu einer Stimmberechtigung (wenigstens in Personal- und Berufungsentscheidungen) ausgeweitet werden. Das HGlG ist dahingehend anzupassen.

---

neu (5) Die Hochschule richtet eine Gleichstellungskommission ein. Diese berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Bei der Besetzung der Kommission ist insbesondere auf eine intersektionale Repräsentation ihrer Mitglieder zu achten und sie soll sich paritätisch aus allen Statusgruppen der Hochschule zusammensetzen. Für die Arbeit in der Gleichstellungskommission ist eine Aufwandsentschädigung für die Studierenden oder eine Ausgleichsmöglichkeit der Arbeitszeit für die Angestellten der Hochschule vorgesehen.

Begründung: Um den Kontakt zu den Beauftragten für Gleichstellung und Antidiskriminierung niedrigschwelliger zu gestalten, ist es besonders wichtig, Ansprechpersonen aus allen Statusgruppen zu berufen. Um ihre Arbeit anzuerkennen und ihr die relevante Zeit einzuräumen, ist unbedingt darauf zu achten, sie mindestens mit einer Aufwandsentschädigung (z.B. für die Studierenden nach Jugendleiter*innenpauschale) oder einer funktionierenden Ausgleichsmöglichkeit der Arbeitszeit für die Angestellten der Hochschule anzuerkennen.

---

§7 Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen oder psychischen Erkrankungen

(1) [...] eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen oder psychischen Erkrankungen. [...] dass den besonderen Bedürfnissen Studierender mit Behinderung und chronischer oder psychischer Erkrankung Rechnung getragen wird [...]

Begründung: Die Nennung psychischer Erkrankungen trägt zu einer höheren Sichtbarmachung und einer Entstigmatisierung bei.

---

§(neu)8 Beauftragte für von Rassismus und/oder Antisemitismus betroffene Studierende

(1) Das Präsidium bestellt auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der Mitglieder nach § 37 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 eine Beauftragte oder einen Beauftragten für von Rassismus und/oder Antisemitismus betroffene Studierende. Die oder der Beauftragte berät die Hochschule und wirkt darauf hin, dass Barrieren aufgrund von rassistischer und/oder antisemitischer Diskriminierung abgebaut werden. Sie oder er ist über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die die Belange von Rassismus und/oder Antisemitismus betroffener Studierender besonders betreffen, und hat in den Gremien der Hochschule ein sachbezogenes Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.

(2) Den Beauftragten nach Abs. 1 sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge freizustellen, soweit es ihre Aufgaben erfordern.

Begründung: Wir fordern eine Beauftragte für von Rassismus und/oder Antisemitismus betroffene Studierende.

ZWEITER TEIL - Studium, Lehre und Prüfungen

§ 14 Qualitätssicherung, Berichtswesen

(1) Die Hochschulen evaluieren regelmäßig mindestens alle zwei Jahre die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere [...]

Begründung: Damit allen Master- und Bachelorstudierenden mindestens einmal in ihrer Studienzeit die Möglichkeit gewährt wird, an einer Evaluation teilzunehmen, und es nicht im reinen Ermessen der Hochschulen

liegt, wann evaluiert wird, fordern wir die Festlegung der Regelmäßigkeit der Evaluationen auf mindestens alle zwei Jahre. Die Regelung zur Veröffentlichung der Evaluationen begrüßen wir.

---

§ 16 Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre

(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, die Mittel nach Abs. 1 zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Voraussetzung für Studierende zu schaffen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sie sicherstellen, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. [...]

Kommentar: Der Zusatz "insbesondere zur Sicherstellung des Lehrangebots" aus dem Referent:innen-Entwurf wurde zwar getilgt, der Sache nach besteht der Widerspruch zur Zweckbindung der Mittel, die in (1) als "Verbesserung der Qualität" definiert wird, aber weiterhin. Eine Sicherstellung des Lehrangebots sollte so selbstverständlich sein, dass sie bereits durch § 3 (Aufgaben aller Hochschulen) gegeben ist. Das HHG läuft an dieser Stelle Gefahr, die andauernde Unterfinanzierung der Hochschulen als gegeben zu akzeptieren und im Gesetzestext zu verankern. Das Lehrangebot muss aus der regulären Grundfinanzierung der Hochschulen sichergestellt werden; die nach §16 definierten Mittel (ehemals QSL-Mittel) sind für extra-curriculare Angebote und Initiativen vorgesehen, wie auch Satz 4 aus diesem Absatz unterstreicht.

---

§ 18 Studiengänge

(1) Studiengänge können eine zwischen Hochschule und Betrieb wechselnde, aufeinander abgestimmte Ausbildung vorsehen (duales Studium). Das duale Studium muss durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Ausbildungs- oder Praxisphasen gekennzeichnet sein.

Begründung: Das duale Studium ist eine vergleichsweise junge Studienform. In der Praxis gibt es unterschiedliche Modelle, die von Hochschulen und Betrieben entwickelt wurden. Diese unterschiedlichen Modelle gilt es hinsichtlich ihrer Qualität im Studium und ihrer Transparenz für Studieninteressierte zu bewerten. Dabei zeigt sich, dass eine Schärfung des Begriffes »duales Studium« benötigt wird. Denn bisher ist die einzige inhaltliche Einschränkung, dass die Ausbildung »aufeinander abgestimmt« sein muss. Dies führt dazu, dass schon einem Studiengang mit einem Praxissemester oder Pflichtpraktika das Label »dual« verliehen werden kann.

Die Regelung des dualen Studiums in den Hochschulgesetzen der Länder hat das BMBF dazu bewegt, das duale Studium nicht grundsätzlich mit im Berufsbildungsgesetz zu regeln. Bei unzureichender Regelung der Praxisphasen in den Hochschulgesetzen bleiben die Praxisphasen jedoch im Graubereich zwischen Lernverhältnis und Arbeitsverhältnis hängen. Praxisphasen sollen immer den Zweck haben, zu Lernen. Die Abstimmung dieses Lernprozesses muss deswegen im Hochschulgesetz besser geregelt werden: Das duale Studium muss durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Ausbildungs- oder Praxisphasen gekennzeichnet sein.

Egal ob im ausbildungs- oder praxisintegrierenden dualen Studium, die Praxisphasen müssen reflektiert werden, um einem Studium gerecht zu werden. Dies würde auch Praxiseinsätze als Lerneinsätze verfestigen und nicht als Arbeitsorte. Ohne die Verzahnung ist der Zweck der Praxisphase allein den Betrieben überlassen. Hochschulen müssen aber die Hoheit darüber behalten, wofür sie Abschlüsse vergeben.

Die Unklarheit hinsichtlich der Praxisphasen führt auf betrieblicher Seite zu einer Unklarheit über den Status der Studierenden im Betrieb. Es schließen sich Fragen zur Sozialversicherung und Geltung des Berufsbildungsgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes an. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass Studierende keine Absicherung über die Betriebsverfassung und keine Geltung des Werkstudentenprivilegs

erhalten, worauf sie als studentische Arbeitnehmer*in Anspruch hätten. Sie haben keine Absicherung über das Berufsbildungsgesetz, die sie als Praktikant*in oder Auszubildende hätten. Sie haben keine wechselnden Erfahrungen als Praktikant*in und Arbeitnehmer*in, die sie normalerweise im Studium erwerben würden. Und sie können in der Regel auch keine garantierte Übernahme in den Partnerbetrieb erwarten, was z.T. einen ausgleichenden Faktor darstellen könnte.

---

§18, (3) + §62 Verwaltungskostenbeitrag

Kommentar: Der AStA der Goethe-Universität lehnt die Einführung von umfassenden Gebührenerhebungsmöglichkeiten nach §18 Abs. 3 entschieden ab. Studiengebühren sind aus gesellschafts-, sozial- und bildungspolitischen Gründen abzulehnen. Studiengebühren sind immer als Bildungsausschluss zu begreifen und greifen sozial selektiv in die Zusammensetzung der Hochschulen und damit auch der Gesellschaft ein. Sie manifestieren auf einer monetären Ebene einen sozial selektiven Ausschluss, der sich bereits an den Hochschulen vollzieht.

Die grundsätzliche individuelle Kostenfreiheit der (weiterführenden) Bildungswege, welche vorsieht, dass an öffentlichen Hochschulen der Unterricht unentgeltlich ist und welche nach Artikel 59, (1) Satz 1 in der Hessischen Verfassung festgeschrieben ist, darf nicht mit dem Argument der besonderen Betreuung unterlaufen werden. Finanzielle Hürden dürfen die freie Berufswahl nicht einschränken. Studierenden darf in der Erlangung ihrer Ausbildung durch die Wahl eines Studienganges mit einem höheren Betreuungsaufwandes kein Nachteil entstehen.

Stattdessen fordern wir das eindeutige gesetzliche Verbot von Studiengebühren im HHG. Dieses Verbot muss sich ebenfalls auf Verwaltungs- Zweitstudiums-, Aufbau- Ergänzungs- Erweiterungsstudiums- Langzeitstudiums- und Promotionsstudiums-Gebühren erstrecken. Mindestens muss der Verwaltungskostenbeitrag in §62 gestrichen werden, da die Umlagerung der Finanzierung der Verwaltung und die Kosten von staatlicher Seite auf Studierende eine Form der versteckten Studiengebühren darstellt und ebenfalls eine sozial selektive Hürde für Studierende darstellt.

---

§23 Elektronische Fernprüfungen

Kommentar: Bei der Durchführung von Online-Prüfungen ist darauf zu achten, dass kein unverhältnismäßiger Mehraufwand für Lehrende entsteht. Gleichzeitig darf seitens der Studierenden keine Verpflichtung dazu bestehen, anstelle von Präsenzprüfungen an digitalen Prüfungsformaten teilzunehmen. Der Grundsatz der Chancengleichheit zwischen den Studierenden darf nicht durch potenzielle Probleme, die während der Prüfung aufgrund der technischen Ausstattung der Studierenden auftreten, beeinträchtigt werden. Darüber hinaus darf die rechtssichere Durchführung von Online-Prüfungen zu keiner unverhältnismäßigen Kontrolle der Studierenden, etwa durch eine durchgehende Videoüberwachung, führen, da eine solche Überwachung einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der zu prüfenden Studierenden darstellt.

---

§24 Regelstudienzeit

Kommentar: Die Regelstudienzeit, die als Mechanismus der Sicherung der Studierbarkeit eines Studiums und der Regulierung des damit einhergehenden »Workload« eingeführt worden ist, hat sich durch die finanzielle Koppelung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu einem normativen Steuerungsmechanismus gewandelt. Die Regelstudienzeit wird den diversen und vielfältigen Lebensrealitäten der Studierenden nicht gerecht, was die regelmäßige Überschreitung dieser zeigt und sich in der niedrigen Geförderten-Quote des BAföGs von historischen 11,4% widerspiegelt. Insbesondere Studierenden, die unbezahlte Sorgearbeit tätigen oder ihr Studium neben dem BAföG durch Lohnarbeit finanzieren, fällt es

schwerer, die Regelstudienzeit einzuhalten. Daher ist der normativen Koppelung an die Regelstudienzeit aufgrund des Gleichstellungsansatzes entgegenzuwirken.
Wir fordern die hessische Landesregierung auf, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, den Anspruch des BAföGs von der Regelstudienzeit zu entkoppeln, um der tatsächlichen Studiensituation Sorge zu tragen. Dies muss sich ebenfalls in §24 äußern, in dem die Regelstudienzeit auf die tatsächliche durchschnittliche Studienzeit (+2 Semester) angehoben werden sollte.

---

§25 Studien- und Prüfungsordnungen

(2) Studien- und Prüfungsordnungen regeln das Studium sowie das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen, insbesondere [...]

8. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und zu deren Wiederholung, wobei Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach dem ursprünglichen Termin angeboten werden müssen, [...]

Begründung: Mit diesem Zusatz soll eine systematische Verlängerung der Studienzeit durch Wiederholungsprüfungen ausgeschlossen werden.

DRITTER TEIL - Forschung

§34 Forschung mit Mitteln Dritter

Kommentar: Um sicherzustellen, dass die durch Drittmittel subventionierte Forschung und Lehre den in § 3 festgesetzten Aufgaben aller Hochschulen genügt, fordern wir die verpflichtende Offenlegung von Drittmitteleinwerbungen mit allen dazugehörigen Informationen. Demnach sollen Hochschulen Drittmitteleinwerbungen zukünftig mit konkreter Angabe der Finanzierungsvereinbarung, der jeweiligen Drittmittelgeber*innen, des Verwendungszweckes sowie der erhaltenden Geldsumme transparent veröffentlichen. Dies dient unter anderem dem Ziel, die Einhaltung von Zivilklauseln zu kontrollieren.

VIERTER TEIL - Organisation

§42 Senat

(5) Die Zusammensetzung der Mitglieder des Senats ist gemäß einer Viertelparität anzupassen.

Begründung: Demokratische Mitbestimmung und eine starke Hochschulselbstverwaltung müssen die Einführung einer Viertelparität (d.h. gleiche Stimmenanteile von Professor*innen, Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und administrativ-technisch Beschäftigten) in allen Gremien zum Ziel haben. Denn eine demokratische Mitbestimmung setzt voraus, dass jede dieser Statusgruppen an allen relevanten Entscheidungen mit gleichem Stimmrecht beteiligt wird.

---

neu (6) Alle in Abs. 5 genannten Senatsmitglieder werden in gleicher Weise an den Entscheidungen und Abstimmungen des Senats beteiligt. Unabhängig von ihrer Statusgruppe verfügen sie in den Senatssitzungen über das gleiche Stimmrecht und wirken an den in Abs. 2 festgelegten Zuständigkeiten des Senates mit.

Begründung: Durch die in Absatz 6 formulierte Ergänzung wird ausgeschlossen, dass administrativ-technische Senatsmitglieder an Teilen der hessischen Hochschulen zukünftig weiterhin nur ein eingeschränktes Stimmrecht genießen und bei Beschlüssen, die Forschung, Lehre oder künstlerische Entwicklungsvorhaben betreffen, nicht stimmberechtigt sind. Um hessenweit eine einheitliche Praxis zu etablieren, dürfen hochschulautonome Regelungen, welche die Beteiligungsmöglichkeit der administrativ-technischen Senatsmitglieder bei Berufungs- und Studienangelegenheiten einschränken, nicht länger möglich sein.

SECHSTER TEIL - Die Studierenden

§65 Exmatrikulation

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie [...]

~~6. eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben~~

~~(4) Wer innerhalb von zwei Jahren keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringt, kann exmatrikuliert werden.~~

Begründung: Kontrollinstrumentarien wie die Zwangsexmatrikulation bei der Nichterbringung von Studienleistungen führen ebenso wie eine zeitliche Regelung zur Erfüllung von Prüfungsscheinen (mit möglicher Folge von Exmatrikulation) zu einer weiteren Steigerung des Leistungsdrucks, der den Studienalltag mittlerweile wesentlich prägt und zu einer enormen, auch psychischen, Belastung der Studierenden beiträgt, statt eine angemessene Studierbarkeit der Studiengänge i.S.v. § 3 (6) sicherzustellen. Daher sollten die § 65 Abs. 2 (6.) sowie Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.

SIEBTER TEIL - Personal

§ 69 Berufungsverfahren

(2) Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung obliegt dem Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich und mit Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Begründung: Das Regelverfahren zur Besetzung einer Professur soll immer durch eine Berufungskommission durchgeführt werden. Die Erfahrung zeigt, dass verkürzte Verfahren aus gleichstellungspolitischer Perspektive problematisch sind. Häufig sind es weiße Männer, die sich aus strukturellen Gründen während ihrer akademischen Laufbahn gut vernetzen konnten. Berufungsverfahren, die von Berufungskommissionen durchgeführt werden, sind (im existierenden Rahmen) die demokratischste der Möglichkeiten zur Auswahl geeigneter Kandidat*innen. Wenn also von einem Regelverfahren abgesehen wird, muss in jedem Fall die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ein Vetorecht haben.

---

(3) [...] Die Benennung der Kommissionsmitglieder soll berücksichtigen, dass jeder Kommission nach Möglichkeit auch Wissenschaftlerinnen angehören. Um einen erhöhten Arbeitsaufwand in Gremien für Frauen an Fachbereichen mit einer Unterrepräsentanz von Frauen entgegenzuwirken, handelt es sich hierbei nicht um eine Verpflichtung.

---

§82 Studentische Hilfskräfte

Kommentar: Im § 82 sind bis zur Aushandlung eines Tarifvertrags für studentische Hilfskräfte mit dem Land Hessen tarifähnliche Bedingungen festzulegen. Dabei dürfen die Regelungen im HHG der tariflichen Absicherung studentischer Beschäftigter entgegenstehen. Dazu gehören:

1. Die Mindestvertragslaufzeit soll auf zwei Jahre angesetzt werden, wobei in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden kann (Soll-Regelung). Dadurch wird studentischen Hilfskräften Planungssicherheit und finanzielle Absicherung ermöglicht, sowie die Verwaltung entlastet, die durch regelmäßige Bearbeitung von Weiterbeschäftigungsverträge erheblich belastet ist. Als Soll-Regelung formuliert steht es der Verwaltung zu, in atypischen Fällen von der Mindestvertragslaufzeit abzuweichen, um so auch speziellen Aufgabenbereichen gerecht zu werden.

2. Die Anstellungsobergrenze von sechs Jahren ist zu streichen. Sie wird den verschiedenen Lebenssituationen der studentischen Hilfskräfte nicht gerecht.

3. Die Arbeitsbedingungen soll an hessischen Hochschulen einheitlich sein, dazu gehört eine einheitliche Regelung der Urlaubsansprüche. Durch die einheitliche Regelung sollen bestehende Ungleichheiten zwischen

den Hochschulen beseitigt werden und somit gerechte und faire Arbeitsbedingungen für Hilfskräfte in Hessen sichergestellt werden. Gleichzeitig entlasten einheitliche Regelungen die Verwaltung und mögliche Konkurrenzen zwischen Hochschulen werden abgebaut.

4. Eine genauere Bestimmung des Begriffs »studiennahe Dienstleistungen« kann ggf. in Form einer Anlage erfolgen. Durch eine Definition dieses unbestimmten Begriffs soll Rechtssicherheit für studentische Beschäftigte mit administrativen oder technischen Aufgabenbereichen geschaffen werden.

5. Die Ausschreibung von studentischen Hilfskraftstellen soll verpflichtend werden, wobei in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden kann (Soll-Regelung). Mit einer Ausschreibungspflicht soll dem Umstand begegnet werden, dass die überwiegende Mehrheit von Hilfskraftstellen unter der Hand von Professor*innen vergeben werden und somit kein fairer Bewerbungsprozess stattfindet. Dies benachteiligt Studierende aus nicht-akademischen Elternhäusern besonders. Vor dem Hintergrund, dass die Beschäftigung als studentische Hilfskraft oft ein Sprungbrett für die akademische Karriere darstellt, trägt dieser Umstand besonders zu Verschärfung der sozialen Ungleichheit an der Hochschule bei.

ACHTER TEIL - Studierendenschaft

§83 Studierendenschaft

Kommentar: Der Allgemeine Studierendenausschuss ist als Exekutivorgan der verfassten Studierendenschaft jeder Hochschule als solche in dieser Form festzuschreiben. Dementsprechend ist eine Anpassung in § 83 erforderlich.

---

(3) Die Studierendenschaft erhebt Beiträge von ihren Mitgliedern. Sie sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. ~~Betragen die Rücklagen mehr als 30 Prozent des frei verfügbaren jährlichen Verwaltungsetats, ist eine angemessene Beitragsreduzierung vorzusehen; bei der Bemessung der Rücklagen bleiben Rückstellungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie die aus den Einnahmen gewerblicher Betätigung gebildeten und für diese bestimmten Rücklagen unberücksichtigt.~~ Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen.

Begründung: Damit Studierendenschaften auch zukünftig unvorhersehbare finanzielle Risiken abfangen können, ist eine Streichung der Rücklagendeckelung in Höhe von 30% notwendig. Die Aufhebung der Rücklagendeckelung würde den Studierendenschaften eine langfristige finanzielle Planung ermöglichen, die weniger abhängig ist von den Strukturen der Studierendenschaften, wo die Zuständigkeit für finanzielle Angelegenheiten oftmals jährlich wechselt. Die Rücklagendeckelung stellt außerdem einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Finanzautonomie der Studierendenschaften dar, welcher abzulehnen ist.

---

(4) [vollständig Streichen]

Begründung: Im Sinne der Handlungsfähigkeit der verfassten Studierendenschaften, als von der Hochschulleitung weitgehend unabhängige Organe und um die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen der Studierendenschaften zu gewährleisten, ist § 83 Abs. 4 ersatzlos zu streichen. Statt finanziellen Sanktionsmechanismen aufgrund einer zu geringen Wahlbeteiligung sollten Konzepte zur Steigerung der Wahlbeteiligung durch eine verstärkte politische Bildung der Studierendenschaft entwickelt und im HHG verankert werden. Denn die bisherige Regelung setzt an der falschen Stelle an, nämlich beim Symptom statt bei der Ursache.

---

§ 84 Aufgaben der Studierendenschaft

(2) 8. Vertretung studentischer Interessen zu allgemeinpolitischen Themen im öffentlichen Diskurs

Begründung: Studierendenvertretungen dürfen sich gemäß den Regelungen in den entsprechenden Hochschulgesetzen (§ 84 Abs 2 -[redacted]2.) aktuell nur zu hochschulpolitischen Belangen äußern. Allerdings lässt sich eine strikte Trennung von hochschul-[redacted] und allgemeinpolitischen Themenfeldern nicht durchhalten. Gesamtgesellschaftliche Prozesse und Probleme wirken sich auch auf die Hochschulen aus. Umgekehrt sind die Hochschulen zugleich Teil der Gesellschaft und wirken in sie hinein. Hinzu kommt, dass sich einige der für Studierende relevantesten Themen wie etwa die Wohnraumsituation oder die Studienfinanzierung nicht allein auf hochschulpolitischer Ebene lösen lassen. Gleiches gilt für Themenfelder wie Diskriminierung, Gleichstellung oder Nachhaltigkeit. Diese Probleme sind allgemeinpolitischer Natur und betreffen dennoch die Studierendenschaft. Sie müssen von den demokratisch legitimierten Studierendenvertretungen im öffentlichen Diskurs thematisiert werden können. Die bisherige Regelung führt in der Praxis häufig dazu, dass die jeweiligen Uni-[redacted]räsidien Einschnitte in der jeweilige Presse-[redacted] und Social-[redacted]Media-[redacted]rbeit der Studierendenschaften vornehmen, sobald diese sich zu allgemeinpolitischen Themen äußern. Es besteht folglich die Notwendigkeit, ein allgemeinpolitisches Mandat für die Studierendenschaft einzuführen.

---

neu (3) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

Begründung: Die Passage ist § 53 Abs. 2 S.3 HG NRW entnommen. Damit wird Studierenden die Gelegenheit zur Veröffentlichung von Diskussionsbeiträgen gegeben. Sie erhalten die Möglichkeit, sich auch jenseits der Hochschulpolitik und anknüpfend an die Stellung von Studierenden in der Gesellschaft über nicht unmittelbar hochschulbezogene Fragen auszutauschen. Diese Möglichkeit ist durch die Kompetenz der Studierendenschaft zur Förderung der politischen Bildung im HHG gedeckt. Es handelt sich also nicht um die Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats. Eine entsprechende Regelung würde Grauzonen vermeiden und etwaigen Rechtsstreitigkeiten damit zuvorkommen. Das betrifft insbesondere Studierendenschaften, die eine Mitgliederzeitung herausgeben, in denen regelmäßig Diskussionsbeiträge von Studierenden und studentischen Gruppen veröffentlicht werden.

Verfasstheit der LAK

Kommentar: Die Verfasstheit der Studierendenschaft endet nicht bei den einzelnen Hochschulen. Um den Aufgabender Regionalen Vernetzung nachzukommen ist die LAK Hessen essenziell. Um alle hessischen Studierenden vertreten zu können, ist die Verfasstheit der LAK Hessen nötig. In den Landeshochschulgesetzen in Sachen (§ 28 SächsHFG) und in Thüringen (§82 ThürHG) sind die Landesstudierendenvertretungen seit längerem verfasst. Eine solche Verfasstheit ist daher auch in Hessen geboten.

NEUNTER TEIL - Stiftungsuniversität Frankfurt am Main, Hochschule für Bildende Künste–Städelschule, Kunsthochschule Kassel an der Universität Kassel

§ 93 Hochschulrat

Kommentar: Die Hochschulräte haben sich in ihrer bisherigen Form nicht bewährt und sollten deshalb abgeschafft oder zu ausschließlich beratenden Kuratorien umgewandelt werden.

---

(2) [vollständig Streichen]

Begründung: Demokratische Hochschulen benötigen eine demokratische Wahl des*der Präsident*in an allen hessischen Hochschulen. Aus diesem Grund ist die Regelung der Mitwirkung des Hochschulrates bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin in § 48 Abs. 5 und § 93 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Die Kompetenzen für das Wahlverfahren sind ausschließlich beim Senat zu verorten. Der/die Präsident*in ist von den Angehörigen der Universität zu bestimmen und nicht von einem Gremium wie dem Hochschulrat, das qua Satzung nur aus Externen besteht und nicht gewählt wird.

Die im Referent:innen- ntwurf angestrebte Etablierung des TUD- esetzes im Zusammenhang mit der Präsidentschaftswahl in § 93 Abs. 2 wäre im Vergleich zum bisherigen Verfahren ein deutlicher Fortschritt gewesen. Dass der Wahlvorschlag für die Wahl des*der Präsident*in zukünftig gemeinsam mit dem Senat innerhalb einer paritätischen besetzen Findungskommission hätte erstellt werden sollen, wäre zu begrüßen gewesen. Umso bedauerlicher ist es, dass der Regierungsentwurf zur bisherigen Fassung des HHG zurückkehrt, sodass die Mitwirkungsmöglichkeiten des Senats gegenüber dem Referent:innen- ntwurf weiterhin beschränkt bleiben und eine paritätische Besetzung der Findungskommission nicht vorgesehen wird.

Weiteres

Trotz BAföG- eform ist die Zahl der Geförderten weiter gesunken, was deutlich zeigt, dass ein Umdenken beim Thema Studienfinanzierung längst überfällig ist. Die bisherigen Änderungen reichen bei weitem nicht aus, die Förderbedingungen müssen angepasst und die Beitragssätze an den steigenden Lebenshaltungskosten orientiert werden. Zudem muss die Förderhöchstdauer sowie die Freibetragsgrenze abgeschafft und das BAföG zukünftig als Vollzuschuss gewährt werden. Wir fordern die Landesregierung daher dazu auf, sich auf Bundesebene für eine grundlegende Strukturreform des BAföG einzusetzen.

Um die strukturelle und institutionelle Diskriminierung von trans*- und intergeschlechtlichen Studierenden zu reduzieren, müssen Möglichkeiten zur frühzeitigen Nutzung des selbstgewählten Vornamens im Hochschulkontext gesetzlich verankert werden. Denn im universitären Kontext ist der Vorname kein notwendiges und eindeutiges Erkennungsmerkmal zur Identifizierung einer Person, wie etwa die Immatrikulationsnummer. Eine Identifikation der Person, wie sie beispielweise für die Verbuchung von Leistungen erforderlich ist, ist bereits durch die Immatrikulationsnummer und den Nachnamen, sowie durch das Geburtsdatum gegeben. Dennoch wird die Freiheit von trans*- und intergeschlechtlichen Studierenden, selbstbestimmt und in eigener Ermächtigung über ihre Identität zu entscheiden, an vielen Hochschulen durch die bisherige Praxis zur Namensänderung, die einen Nachweis der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens innerhalb eines Jahres verlangt, in Frage gestellt. Aus diesem Grund muss bundesweit ein einheitliches Verfahren etabliert werden, welches die Hochschulen in vollem Umfang zur Anerkennung des selbstgewählten Vornamens verpflichtet und festgelegt, dass Universitäten nicht an juristische Urteile einer Personenstandsänderung gebunden sind. Die Landesregierung muss deshalb auf Bundesebene darauf hinwirken, dass Hochschulen die Vornamensänderung von trans*- und intergeschlechtlichen Studierenden im Hochschulkontext bereits ohne die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG und § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 TSG sowie in § 45b Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 PStG festgelegten Voraussetzungen zur amtlichen Vornamensänderung ermöglichen.

Damit Studierende den Campus ihrer Universität ohne Einschränkungen nutzen können, müssen in universitären Gebäuden All-Gender-Toiletten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Die Landesregierung muss darauf hinwirken, dass die bundesweite Einrichtung entsprechender Toiletten gesetzlich verankert wird, um Diskriminierung gegenüber Personen, die sich nicht einer binären Geschlechterzuteilung (»männlich«/»weiblich«) zugehörig fühlen, abzubauen.

VJSH | Savignystraße 66, 60325 Frankfurt/M.

Vorsitzenden des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
Herrn Daniel May, MdL
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Michael Ackermann
Stellvertretender Präsident

Savignystraße 66, 60325 Frankfurt/M.
michael.ackermann@vorstand.vjsh.de

Frankfurt, den 22. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Verband Jüdischer Studierender Hessen bedankt sich für Möglichkeit zur Stellungnahme in Bezug auf den Gesetzentwurf der Landesregierung über ein Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften, LT-Drs. 20/6408.

Der Verband begrüßt die geplante Novellierung in seinen wesentlichen Zügen und ist insbesondere über die Umsetzung von sich aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ergebenden Verpflichtungen erfreut. In Bezug auf die nachstehenden zwei Punkte sieht der Verband indes noch Reformbedarf und erlaubt sich daher, entsprechende Anregungen im Zuge der aktuellen Überlegungen auszusprechen:

I. Prüfungsausnahmen an Feiertagen ermöglichen

Im Sinne eines diskriminierungsfreien Hochschullebens, worauf § 3 Abs. 5 HHG-neu zurecht hinweist, möchten wir anregen, dass § 20 HHG-neu um die Rücksicht auf religiöse Feiertage ergänzt wird. Neben Vorlesungen und Seminaren, die regelmäßig an Samstagen und damit am Schabbat stattfinden, sind insbesondere Abschlussprüfungen an jüdischen Hohefeiertagen problematisch. Die – teils auf gesetzlichen Grundlagen basierenden, teils dem üblichen Brauch entsprechenden – Regelungen, wonach jedenfalls am Sonntag und an Feiertagen keine Veranstaltungen stattfinden, schaffen für Studierende jüdischen Glaubens insoweit keine Abhilfe.

Für diese Gruppe entsteht vielmehr ein Dilemma zwischen Einhaltung der religiösen Pflichten einerseits und Folgeleistung der universitären Vorgaben andererseits. Hierbei können unbillige Härten insbesondere in jenen Fällen entstehen, in denen es einer Präsenzpflicht an Veranstaltungen oder der Terminierung von Prüfungen auf einen einzelnen Termin wegen kommt.

Um dieser Benachteiligung entgegenzuwirken, wünscht sich der Verband eine Befreiungsmöglichkeit ähnlich der für hessische Schulen geltenden Ausgestaltung in § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV). Grundsätzlich sollte Studierenden bei einer Präsenzpflicht nach § 22 Abs. 2 HHG-neu die Möglichkeit eingeräumt werden, in Absprache mit den Lehrpersonen an entsprechenden Tagen entschuldigt fehlen zu dürfen. Sofern Prüfungen auf Feiertage gelegt sind, sollen Studierende diese grundsätzlich nachschreiben oder durch eine äquivalente Leistung ersetzen können. Ausgenommen werden könnten solche Formate, die über einen längeren Zeitraum erbracht werden können – außer, wenn die Anzahl der Feiertage einen erheblichen Teil der Bearbeitungszeit ausmacht.

II. Hochschulseelsorge am Campus stärken

Die Hochschulgemeinden erfüllen an den hessischen Hochschulen eine wichtige Funktion. Durch bereits seit langer Zeit gewachsene Strukturen können diese zwischenzeitlich ein breites Aufgabenspektrum wahrnehmen. Vergleichbare Angebote, insbesondere im Bereich der Seelsorge, fehlen bisher für jüdische Studierende.

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen vor Ort schlägt der Verband vor, die hessischen Hochschulen mit einer normativen Rahmenregelung oder einer Verordnungsermächtigung im Zuge dieser Novellierung zu ermutigen, Kooperationen mit nahegelegenen jüdischen Gemeinden aufzunehmen. So soll jüdischen Studierenden ermöglicht werden, ein grundlegendes Angebot an Seelsorge und Gottesdiensten auf dem Campus wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

M. Ackermann

(Ackermann)

LAKOF

Landeskonferenz der hessischen Hochschulfrauen- und -gleichstellungsbeauftragten

Dr. Sylke Ernst
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
Universität Kassel
Mönchebergstr. 19
34109 Kassel
Tel: 0561 - 804 - 2268
gleichstellung@uni-kassel.de

Dr. Margit Göttert
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
Frankfurt University of Applied Sciences
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main
Tel: 069 - 1533 – 2424
fb_goettert@hsl.fra-uas.de

Kassel, 29. Juni 2021

Stellungnahme der LaKoF Hessen zum Referentenentwurf des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 17.05.2021

Die LaKoF Hessen nimmt zum vorliegenden Referentenentwurf gerne Stellung. Folgende Punkte beziehen sich auf den gesamten Text, im Anschluss gehen wir auf einzelne Abschnitte ein.

1. Wir begrüßen ausdrücklich und unterstützen voll und ganz, dass der Aspekt der Antidiskriminierung im Gesetz aufgenommen werden soll. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Diskriminierungsfreiheit ein hohes Ziel ist, das in der Realität quasi nicht erreicht werden kann. Deshalb plädieren wir dafür, im HHG durchgängig von „***diskriminierungsarm***“ statt von „diskriminierungsfrei“ zu sprechen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die vorgesehene Ansprechperson für Antidiskriminierung in der vorliegenden Version die „Gewährleistung von Diskriminierungsfreiheit“ leisten soll. Das ist als Ideal begrüßenswert, praktisch jedoch nicht umsetzbar.
2. Wir begrüßen ebenso ausdrücklich die Einführung von ***Antidiskriminierungsbeauftragten***, wobei auf die Gleichbehandlung mit den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und gleichzeitig auf klare Zuständigkeiten und ausreichende Ressourcen geachtet werden muss. Dazu macht die LaKoF konkrete Vorschläge, dies in eigenen Paragraphen zu regeln, wie es auch in § 7 des Entwurfs für „Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen“ erfolgt ist.

3. Eine Inkonsistenz in den Bezeichnungen sollte aufgehoben werden, indem durchgängig von „Antidiskriminierungsbeauftragten“ statt von „Ansprechpersonen für Antidiskriminierung“ gesprochen wird.
4. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Einführung von Antidiskriminierungsbeauftragten nicht dazu führen darf, dass bestehende professionelle Antidiskriminierungs-Strukturen an einzelnen Hochschulen aufgelöst und bestehende Antidiskriminierungs-Stellen abgeschafft werden. Diesen sollte aber ein Beauftragten-Status zugesprochen werden, der sie unabhängiger in der Fallbetreuung macht. So lesen wir auch die eigentliche Intention des Entwurfs.
5. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Vielfalt der Hochschulen durchgehend im gesamten Entwurf dadurch zum Ausdruck kommen sollte, dass von „***wissenschaftlich, künstlerisch und gestalterisch***“ statt alleine von „wissenschaftlich“ gesprochen wird.
6. Ebenso durchgängig sollte die Bezeichnung der ***Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten*** verwendet werden.
7. Um die Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (FGB) an Personalauswahlverfahren konsequent in allen Hochschulen sicherzustellen, ist die Beteiligung an der Auswahl der/s Präsidentin/Präsidenten sowie der/s Kanzlerin/Kanzlers neu und explizit im Gesetz aufzunehmen.

Vorschläge der LakoF (**in Grün**) und Begründungen:

§ 3 Aufgaben aller Hochschulen

*(5) Die Hochschulen tragen der Vielfalt ihrer Mitglieder **und Angehörigen** Rechnung, indem **sie die Voraussetzungen für** ein diskriminierungs**armes** Studium sowie eine diskriminierungs**arme** berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, dem Geschlecht, dem Alter, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung sicherstellen. **Insbesondere fördern die Hochschulen die Geschlechtergleichstellung und fühlen sich der Frauenförderung verpflichtet.** Sie entwickeln Konzepte zum konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit (Diversity **Policies**). Sie erleichtern für ihre Mitglieder die Vereinbarkeit von Familie, Pflege, mit Studium, wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und solchen mit Migrations**geschichte (oder -erfahrung)**.*

Begründung:

Die Betonung von Frauenförderung und Geschlechtergleichstellung sollte auf keinen Fall wegfallen, da sie noch längst nicht erreicht ist. Andernfalls wäre dies ein Rückschritt in der Gleichstellungspolitik.

Der Begriff „Migrationshintergrund“ wird nicht mehr verwendet, stattdessen sollte von „Migrationsgeschichte oder -erfahrung“ gesprochen werden.

Diversity Management ist eine Engführung und sollte durch Diversity Policies ersetzt werden, dies ist mittlerweile an Hochschulen bundesweit der gebräuchliche Terminus.

§ 6 Gleichstellung

(1) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung ***aller*** *Geschlechter und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu berücksichtigen. Bei Auswahlentscheidungen sind die Geschlechter mit dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung angemessen zu berücksichtigen; dabei ist insbesondere einer bestehenden Unterrepräsentanz von Frauen entgegenzuwirken. In Berufungsverfahren ist die aktive Suche nach geeigneten Wissenschaftlerinnen zu dokumentieren. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.*

Begründung:

Die Aufnahme der dritten Geschlechtsoption ist durch die Formulierung „alle Geschlechter“ gegeben, so dass auf den Begriff „Geschlechtsidentitäten“ verzichtet werden kann.

§ 6

(3) ~~***Auf Vorschlag des Senats bestellt das Präsidium***~~ ***Das Präsidium bestellt*** *eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte; sie nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr und ist frei von Weisungen.* ~~***Mit ihrer Zustimmung kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gleichzeitig als Ansprechperson für Antidiskriminierung nach Abs. 2 bestellt werden.***~~

Begründung zu § 6, Absatz 3, Satz 1:

Der Senat soll bei der Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (FGB) mitwirken, wie dies in § 42 Abs. 2 Satz 14 geregelt ist und sich in der Praxis bewährt hat.

Dass der Senat die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vorschlägt, steht völlig im Widerspruch zur Praxis, da sich mittlerweile in vielen Fällen Auswahlverfahren durchgesetzt haben, die vom Präsidium durchgeführt werden. In einigen Hochschulen sind auch andere Gremien (Frauenkommission, Gleichstellungskommission) an der Auswahl beteiligt. Der Senat ist in der Regel nicht an den Auswahlverfahren beteiligt.

Bei dieser Regelung besteht die Gefahr (und dies zeigt auch die Praxis), dass die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte „zwischen die Stühle“ gerät und in Konflikte zwischen Senat und Präsidium hineingezogen wird, wenn sie z.B. vom Senat aus politischen Gründen abgelehnt wird. Auch ein Widerspruch in einem Berufungsverfahren kann dazu führen, dass sich Senator*innen gegen eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wenden. Dies kann sie als Person beschädigen und vorhergehende Auswahlverfahren oder eine Wiederwahl obsolet machen. Andere Beauftragte, z.B. Schwerbehindertenbeauftragte, werden auch nicht vom Senat vorgeschlagen, hier nimmt die Regelung zur FGB eine Sonderstellung ein.

Die Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten durch die Dienststelle ist in § 15 HGLG geregelt. Von ihrer Aufgabenstellung her vertritt sie auch nicht den Senat, sondern überwacht die Durchführung des HGlG und des AGG (HGlG §17, 1) und unterstützt die Dienststellenleitung.

§ 6

(4) *Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind über Angelegenheiten, die mit ihrer Aufgabenstellung im Zusammenhang stehen, zu unterrichten. Sie wirken darauf hin, dass die*

Hochschule bei Erfüllung ihrer Aufgaben Gesichtspunkte der Gleichstellung nach Abs. 1 beachtet. ***~~Für die Ansprechperson für Antidiskriminierung gelten Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gleichstellung nach Abs. 1 die Antidiskriminierung nach Abs. 2 tritt.~~***

Begründung zu § 6, Absatz 3, Satz 2 und Absatz 4 Satz 3:

Die Antidiskriminierungsarbeit ist ein eigenes Arbeitsfeld mit einem besonderen Wissensbestand und besonderen Herausforderungen. Es kann nicht noch zusätzlich zu den vielfältigen Aufgaben der FGB geleistet werden. Dem Thema Antidiskriminierung sollte daher ein eigener Paragraph gewidmet werden. Auch sollte damit eine eigenständige Beauftragung verbunden sein (siehe im Folgenden Vorschlag für §7).

§ 7 Antidiskriminierung

(1) Die Hochschulen bestellen zur Unterstützung eines diskriminierungsarmen Studiums und einer diskriminierungsarmen beruflichen oder wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Tätigkeit und zum Abbau bestehender Benachteiligungen für ihre Mitglieder und Angehörigen Antidiskriminierungsbeauftragte. Diese sind nicht an Weisungen gebunden. § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1 bis 4 sowie § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten der Hochschule sind, entsprechend.

(2) Das Präsidium bestellt eine oder einen Antidiskriminierungsbeauftragten. Die Person nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr und ist frei von Weisungen.

(3) Die Antidiskriminierungsbeauftragten sind über Angelegenheiten, die mit ihrer Aufgabenstellung im Zusammenhang stehen, zu unterrichten. Sie wirken darauf hin, dass die Hochschule bei Erfüllung ihrer Aufgaben Gesichtspunkte der Antidiskriminierung nach Abs. 1 beachtet.

(4) Den Beauftragten nach Abs. 1 sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge freizustellen, soweit es ihre Aufgaben erfordern.

Begründung:

Antidiskriminierungsarbeit an Hochschulen ist so wichtig, dass dies eine/n eigene/n Beauftragte rechtfertigt. Diese Person sollte einen ähnlichen Status wie die FGB haben und ihr sollten die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

§ 17 Studienberatung

(2) Die Studienberatung unterrichtet insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums sowie die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums; sie soll Studierende persönlich beraten und dabei die Vielfalt der Studierenden, insbesondere die unterschiedliche Situation ~~*von Frauen und Männern*~~ ***der Geschlechter*** *sowie die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigen (allgemeine Studienberatung).*

(4) Die Studienberatung wirkt darauf hin, ***eine geschlechtsspezifische Studienfachwahl aufzubrechen und den Geschlechteranteil dort zu erhöhen, wo Unterrepräsentanzen sind.*** ~~*Frauen- oder Männeranteil jeweils dort zu erhöhen, wo er gering ist.*~~

Begründung: Berücksichtigung der Dritten Geschlechtsoption

§ 34 Forschung mit Mitteln Dritter

Ergänzung in Absatz 7:

Wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben, ist bei Ausschreibung, Bewerbungsgesprächen und der Auswahlentscheidung die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen, die Chancengleichheit zu gewährleisten und auf den Abbau bestehender Benachteiligungen hinzuwirken.

Begründung:
Laut letztem Bericht des Statistischen Bundesamtes aus 2018 lag der Anteil drittmittelfinanzierter Stellen im wissenschaftlichen und künstlerischen Personal 2016 deutschlandweit bei 26 % (in Hessen bei 23 %). Im Vergleich zu 2006 ist der Anteil um 6 Prozentpunkte, in Vollzeitäquivalenten sogar um 7 Prozentpunkte angewachsen. Die am stärksten aus Drittmitteln finanzierte Gruppe ist die der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen, die sich zum Großteil in der Qualifikationsphase befinden. Zwar werden ein Teil dieser Stellen ad personam vergeben, wenn diese Personen an der Einwerbung der Gelder beteiligt waren. Viele Stellen, vor allem für Promovierende, werden allerdings öffentlich ausgeschrieben. Gemäß dem HGlG sind die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für diese Stellen nicht zuständig und müssen somit nicht an den Stellenbesetzungsverfahren beteiligt werden. Analog zu Landesstellen sollte auch bei Drittmittelstellen die Chancengleichheit der Geschlechter und der Abbau von bestehenden Benachteiligungen gewährleistet werden, vor allem da sie mittlerweile ein Viertel der Stellen des wissenschaftlichen, künstlerischen und gestalterischen Personals darstellen.

§ 41 Hochschulversammlung

In Absatz 2 sind die Antidiskriminierungsbeauftragten zu ergänzen.

§ 50 Fachbereichsrat

In Absatz 3 ist zu ergänzen:

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs gehört dem Fachbereichsrat als beratendes Mitglied an.

Die Beteiligungsrechte der (zentralen) Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Stellenausschreibungen nach § 17 HGlG dürfen nicht eingeschränkt werden. Deshalb sind in § 69 folgende Ergänzungen vorzunehmen:

§ 69 Berufungsverfahren

(2) Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung obliegt dem Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich und mit Zustimmung ***der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und*** *des Hochschulrates.* ***Die Berufungsverfahren ohne Ausschreibung werden regelmäßig unter Gleichstellungsaspekten evaluiert.***

(3) … Sofern die Hochschule eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bestellt hat, ***kann*** ~~*ist*~~ *diese* ***in Absprache mit der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten*** *an dem gesamten Berufungsverfahren* ***beteiligt werden*** ~~*zu beteiligen*~~*.* ***Die Beteiligungsrechte der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bleiben unbenommen. Die Aufgaben und die Zusammenarbeit der zentralen und dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten regelt die Satzung der Hochschule.*** *Die Hochschulen regeln das Nähere durch eine Berufungsordnung.*

(5) Berufungskommission und Fachbereich bemühen sich um eine möglichst geschlechterparitätische Aufstellung der Berufungsliste; sie dokumentieren ihre aktive Suche nach geeigneten Wissenschaftlerinnen oder Künstlerinnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sylke Ernst
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
Universität Kassel

Dr. Margit Göttert
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
Frankfurt University of Applied Sciences